

ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 020 (Lexikonartikel / *encyclopedia article*, 1977)

Gerichtbarkeit

Reallexikon für Antike und Christentum (RAC), hg. v. Theodor
Klauser, X, 1977, 360–391, 488–492

© Anton Hiersemann (Stuttgart), mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.hiersemann.de>)

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Gerichtsbarkeit.

A. Allgemeines 362.

B. Altgriechische u. hellenistische Staaten.

I. Die altgriechische Polis 363. a. Gortyn 363.
 b. Athen 364. 1. Staatliche Gerichtsbarkeit
 364. 2. Schiedsgerichtsbarkeit 365.

II. Der ptolemäische Staat 366. a. Laokriten
 366. b. Dikasterien 366. c. Chrematisten 367.
 d. Beamtenjustiz 367. e. Sondergerichtsbarkeit,
 bes. jüdische 367.

C. Römische Republik u. Prinzipat 368.

I. Stadtrum. a. Staatliche Gerichtsbarkeit 369.
 1. Zivilgerichtsbarkeit. α. Ordentliche Gerichtsbarkeit
 370. β. *Cognitio extra ordinem* 371.
 2. Strafgerichtsbarkeit. α. Vor Sulla 373. β. Die
 spätrepublikanischen Quästionen 375. γ. Neuerungen
 im Prinzipat 376. δ. Vollstreckung 378.
 b. Nichtstaatliche Gerichtsbarkeit. 1. Schiedsgericht
 378. 2. Hausgericht 379.

II. Munizipien 380.

III. Provinzen. a. Senatsprovinzen 380. b. Kaiserprovinzen.
 1. Römische Behörden 381. 2. Städtische Behörden
 382. 3. Ägypten 383.
 c. Palästina u. die jüd. Diaspora 384. 1. Römische
 Gerichtsbarkeit 384. α. Zivilgerichtsbarkeit
 384. β. Strafgerichtsbarkeit (Bürger, Sol-

daten, Peregrine) 385. 2. Synedrium. α . Vor 70 nC. 386. β . Nach 70 nC. 387. 3. Diaspora 388.

IV. Römische Gerichtsbarkeit über Christen 389.

D. Dominat.

I. Die nachklassische Kognition. a. Aufkommen des Kognitionsprozesses 391. b. Aufbau des Verfahrens 392.

II. Die Organe der Gerichtsbarkeit. a. Richter mit *iurisdictio* 393. b. Beauftragte Richter. 1. *Iudices pedanei* 395. 2. Beauftragte Richter kraft kaiserlicher Delegation 396. c. Hilfseinrichtungen für *iudices*. 1. *Assessores* 397. 2. *Consilium* 397. 3. *Officium* 397.

III. Ort u. Zeit des Gerichts. a. Ort. 1. Gerichts-ort 398. 2. Gerichtsgebäude 398. b. Zeit. 1. Gerichtskalender 399. 2. Amtsstunden 400.

IV. Gerichtssprache 401.

V. Gerichtsgebühren 402.

VI. Parteien. a. Parteifähigkeit u. Prozeßfähigkeit 403. b. Religion u. Prozeß 404.

VII. Prozeßvertretung, Advokatur u. Hilfseinrichtungen für die Parteien. a. *Cognitor* u. *procurator* 406. b. Advokatur 407. c. Schreiberwesen 409.

VIII. Die Gerichtsbarkeit in den Reichshauptstädten. a. Rom 409. 1. Die ordentliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz. α . *Praefectus urbi* 409. β . Die *Delegatari* des *praefectus urbi*. $\alpha\alpha$. Delegation u. Vertretung *ad hoc* 410. $\beta\beta$. Institutionelle Vertretung 410. γ . Dem *praefectus urbi* untergeordnete Organe 411. $\alpha\alpha$. *Praefectus annonae* 411. $\beta\beta$. *Praefectus vigilum* 411. $\gamma\gamma$. *Praetores* 411. δ . *Vicarius in urbe* (= *vicarius urbis*) 413. 2. Strafgerichtsbarkeit 413. 3. Freiwillige Gerichtsbarkeit 414. 4. Sondergerichtsbarkeit. α . Aufgrund sachlicher Besonderheit 415. β . Durch die Eigenschaft der Parteien begründete Sondergerichtsbarkeit 415. $\alpha\alpha$. Senatoren 416. $\beta\beta$. Angehörige der hauptstädtischen *corpora* 416. $\gamma\gamma$. *Officiales* 417. 5. Appellationsgerichtsbarkeit. α . Über die röm. Magistrate 417. β . Über Magistrate außerhalb Roms 418. γ . Appellationsgerichtsbarkeit des *vicarius in urbe* 419. δ . Die Appellationsgerichtsbarkeit gegen Urteile des Vikars u. des Stadtpräfecten 419. b. Konstantinopel 421. 1. Die ordentliche Gerichtsbarkeit erster Instanz. α . *Proconsul*, *praefectus urbi*, *ἐπαρχος* 421. β . Unterbeamte u. *Delegatari* 421. 2. Strafgerichtsbarkeit. α . *Praefectus vigilum* 422. β . Neuerungen unter Justinian 423. 3. Freiwillige Gerichtsbarkeit 423. 4. Kausalgerichtsbarkeit. α . *Ratione materiae* 423. β . *Ratione personae*. $\alpha\alpha$. Senatoren 424. $\beta\beta$. *Corporati* 424. 5. Appellationsgerichtsbarkeit 425. α . Über Territorien außerhalb der Stadt 425. β . Appellationen gegen Urteile des Stadtpräfecten 425.

IX. Die ordentliche Gerichtsbarkeit erster Instanz in den Provinzen u. die außerordentliche Gerichtsbarkeit erster Instanz der *iudices maiores*. a. Die Gerichtsbarkeit der städtischen Behörden 426. 1. Umfang 426. 2. Organe. α . *Munizipalmagistrate* 427. β . *Defensor civitatis* 428. b. Die Gerichtsbarkeit der Provinzstatthalter 429. c. Die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit höherer Richter (*iudices maiores*). 1. Vikare u. *Prätorianerpräfecten* 431. 2. Die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit des Kaisers 432.

X. Die Appellationsgerichtsbarkeit. a. Allgemeines 434. b. Appellation gegen die städtischen Behörden 435. c. Appellation gegen die Statthalter 435. d. Appellation gegen die *iudices maiores* 444.

XI. Die Sondergerichtsbarkeit *ratione materiae*. a. Allgemeines 447. b. Fiskalgerichtsbarkeit 447. 1. Eigentliche Steuergerichtsbarkeit 448. 2. Prozesse über *bona vacantia* u. *caduca* 449. 3. Pachtangelegenheiten 449. c. Militärsachen 449. d. Religionssachen 450.

XII. Die Sondergerichtsbarkeit *ratione personae* (die privilegierten Gerichtsstände). a. Allgemeines 450. b. Beamte. 1. *Palatini* 451. 2. Höhere Reichsbeamte 451. 3. Statthalter 452. 4. *Officiales* 452. c. Senatoren (außerhalb der Reichshauptstädte) 453. d. *Curiales* u. *curia* 453. e. *Corporati*, insbesondere Advokaten 453. f. Soldaten 454. g. *Personae miserabiles* 456. h. Ausländer. 1. Allgemeines 457. 2. Ausländer mit auf Dauer gerichtetem Aufenthalt im Reich. α . *Foederati* 457. β . *Dediticii* 458. γ . *Laeti* 458. δ . *Gentiles* 459. 3. Reichsfremde Ausländer. α . Diplomaten 459. β . Ausländische Kaufleute 459. γ . Ausländische Söldner 460. δ . Flüchtlinge u. Asylwerber 461. i. *Domänenpächter* (*coloni dominici*) 461. j. *Fiskus* 462. k. *Kleriker* 462.

XIII. Die örtliche Zuständigkeit u. ihre Verschiebung 462.

XIV. Nichtstaatliche Gerichtsbarkeit. a. Schiedsgerichtsbarkeit 464. b. Religiös fundierte Gerichtsbarkeit 465. 1. Christliche Gerichtsbarkeit 465. 2. Jüdische Gerichtsbarkeit 465.

XV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit. a. Allgemeines: Das Wesen kirchlicher Gerichtsbarkeit nach kirchlicher u. staatlicher Auffassung 466. b. Die kirchliche Gerichtsbarkeit vor Konstantin 469. c. Die kirchliche Gerichtsbarkeit seit Konstantin 471. 1. Kirchliche Gerichtsbarkeit über Laien. α . In weltlichen Sachen (*episcopalis audientia*) 471. β . Im religiösen Bereich 474. 2. Die kirchliche Gerichtsbarkeit über Kleriker (*privilegium fori*). α . In weltlichen Zivilrechtsstreitigkeiten (*negotia civilia*) 475. β . In weltlichen Straffällen (*crimina mundana*) 479. γ . *Causae ecclesiasticae* 485.

A. Allgemeines. Unter G. soll nur ein Aspekt des Rechtsstreites behandelt werden:

die organisatorischen Voraussetzungen des geordneten Rechtsganges (Gerichtsverfassung, Zuständigkeit u. Verfahrenstypen) in historischem Grundriß, soweit sie in das Thema ‚Antike u. Christentum‘ fallen. Für den Gang des Verfahrens ist ein eigener Artikel (*Prozeßrecht) vorgesehen. Die sonst bewährte Unterteilung in ‚heidnisch‘ u. ‚christlich‘ mußte hier einer entwicklungsgeschichtlich orientierten Gliederung weichen, B u. C behandeln die G. in heidnischen Staatsformen, D die G. im christl. Imperium Romanum, wobei man aber durchaus nicht von spezifisch christlich beeinflusster G. sprechen kann. Bezüge zum Christentum sind deshalb nur in den entsprechenden Unterabschnitten hergestellt. Der Schwerpunkt des Artikels liegt in der monographisch noch sehr dürftig bearbeiteten spätantiken G. (D). – Als gegensätzliche Verfahren der Streitbeendigung stehen einander in allen Epochen in mannigfacher Variation die staatliche u. die Schieds-G. gegenüber. Diese kommt nur nach freiwilliger Unterwerfung beider Streitparteien in Gang, für jene genügt die Initiative eines Teils, des Klägers; der Beklagte kann sich dem Prozeß nicht (oder nicht ungestraft) entziehen. Die besonders von W. Wlassak verfochtene Lehre, daß sich die staatliche, von Amtsträgern wahrgenommene G. historisch allmählich aus der Tätigkeit des privaten Schiedsgerichts entwickelt habe, ist heute als überholt anzusehen (Kaser, *Zivilprozeßr.* 19f). Die ältesten griech. (II. 18, 497/508; s. Wolff, *Beitr.* 9/33; E. Cantarella: *RivItScGiur* 16 [1972] 247/67) wie auch lat. Quellen (XII Tab. 8, 12f; s. Broggin 109) lassen erkennen, daß die Wurzel der staatlichen G. in einer, wenn auch primitiven, öffentlichen Kontrolle privater Eigenmacht liegt. Ein Urzustand des Faustrechts, der entwicklungsgeschichtlich vom Schiedsgericht u. schließlich von der staatlichen G. abgelöst worden wäre, ist in historischen Quellen jedenfalls nicht nachzuweisen.

B. Altgriechische u. hellenistische Staaten.

I. Die altgriechische Polis. Nur für zwei Stadtstaaten, Gortyn u. Athen, gestatten die Quellen einigermaßen gesicherte Aussagen.

a. Gortyn. Am Anfang der großen Gesetzesinschrift (*Inscr. Cret.* 4, 72; 5. Jh. vC.) steht das Verbot, private Eigenmacht vor dem Spruch einer richterlichen Instanz auszuüben (col. 1, 1/14; s. R. F. Willetts, *The law code of Gortyn: Kadmos Suppl.* 1 [1967]; vgl. jedoch die Rezensionen von H. J. Wolff:

SavZRom 85 [1968] 418/28 u. H. Meyer-Laurin: *Gnomon* 41 [1969] 160/5). Als Gericht nennt die Inschrift den Einzelrichter, *δικαστής*, möglicherweise eine von einem Höchstmagistrat, einem *κόσμος*, autorisierte Privatperson (Wolff, *Beitr.* 54/8). Kam der Dikast seiner Entscheidungspflicht nicht nach, haftete er den Parteien mit seinem Vermögen (J. Kohler - E. Ziebarth, *Das Stadtrecht von Gortyn* [1912] 32. 81). Ein wahrscheinlich ebenfalls vom ‚Kosmos‘ eingesetztes Kollegialgericht tritt in *Inscr. Cret.* 1, 16, 1 (3. Jh. vC., Lato) auf. Neben der rein koerzitiven Aufsicht über die Rechtspflege stand dem ‚Kosmos‘ jedoch auch echte richterliche Kompetenz zu (*BullCorrHell* 61 [1937] 333; um 600 vC., Dreros; s. V. Ehrenberg, *Polis u. Imperium* [Zürich 1965] 98/104). Das Verfahren vor dem Dikasten bewegte sich in streng formalistischen Bahnen; die Zahl der streitentscheidenden Zeugen (zB. *Inscr. Cret.* 4, 72 col. 1, 20: *κατὰ τὸν μαίτυρα δικάδδεν*) oder Eide war vom Gesetz genau festgelegt, bzw. die Entscheidung des Richters ‚unter Eid‘ (zB. ebd. 1, 10: *ὀμνόντα κρίνεω*) gestattet. Durch den zuletzt genannten Formalismus floß allerdings die freie Würdigung der Umstände durch den Urteilenden in den nicht weiter überprüfbareren Spruch ein.

b. Athen. Über die Justizorgane u. deren Zuständigkeit informieren zahlreiche literarische Quellen, hauptsächlich die Ath. des Aristoteles u. die Gerichtsreden; vgl. U. E. Paoli, *Processo attico: NovissDigItal* 13 (1966) 1089/94 u. Wolff, *Recht II* 2518f; grundlegend Harrison.

1. Staatliche Gerichtsbarkeit. Im Zuge der Entwicklung zur Demokratie wurde den Amtsträgern der Polis die Kompetenz, in Streitfällen über die Zulässigkeit privater Eigenmacht (*δίκη*) zu entscheiden, schließlich (mit Ausnahme von Bagatellsachen) entzogen. Schon Solon hatte jedem Bürger gegen den Spruch eines Magistrats die Ephesis eingeräumt, mit welcher der Beschwerte das als Gerichtsversammlung (*Heliaia*) konstituierte Volk anrufen konnte (*Aristot. Ath.* 9, 1; s. M. Just, *Die Ephesis in der Geschichte des attischen Prozesses*, *Diss. Würzburg* [1965] 75/134). Nach differenzierten Zuständigkeitsbestimmungen traten als Jurisdiktionsbehörden die Höchstmagistrate auf, die neun Archonten, weiter die Vierzig u. die Eisagogeis (s. Lipsius 1, 53/86; Busolt-Swoboda 1, §§ 123. 125). Ihre Tätigkeit war in der voll aus-

gebildeten Demokratie des 4. Jh. beschränkt: Sie hatten die Klagen entgegenzunehmen u. vorzuprüfen, sowie die Prozesse bei den ihnen zugeteilten Gerichtshöfen einzuführen u. dort der Verhandlung vorzusitzen. Die meisten vermögensrechtlichen Privatprozesse hatten außerdem eine obligatorische Schlichtungsstelle, die öffentlichen Diaiteten, zu durchlaufen, welchen auch prozeßvorbereitende Funktion zukam, wenn sich eine Partei gegen deren Spruch mit Ephesis an das Gericht wandte. Außer durch Jurisdiktionsmagistrate konnte ein Gerichtsverfahren auch durch Beschluß des Rates oder der Volksversammlung eingesetzt werden, wenn zB. ein Bürger eine Eisangelie wegen politischer Verfehlungen erhob (s. M. H. Hansen, *Eisangelia* [Odense 1975]). Als Ankläger konnte der Antragsteller einschreiten. Die Entscheidung fiel stets in Spruchkollegien. Als Relikt aus der Vorzeit hat sich die G. des unter dem Archon Basileus tagenden Areopags erhalten. Dieser urteilte über die vom Racheberechtigten erhobene private Anklage wegen vorsätzlicher Tötung u. über gewisse Verbrechen gegen die Sakralordnung. Für die übrigen Materien des (im heutigen Sinn) Privat- u. Strafrechts sowie für Prozesse öffentlich-rechtlicher Natur war die Heliäa zuständig. Sie umfaßte 6000 jährlich ausgeloste Bürger, welche außer dem Alter von über 30 Jahren u. der Epitimie keinerlei Voraussetzungen erfüllen mußten. Im Normalfall wurde die Heliäa in Unterabteilungen, Dikasterien, tätig, Geschworenkollegien von (je nach Bedeutung der Sache) 201, 401 oder 501 Richtern, die im 4. Jh., wiederum durch Los, für jeden Verhandlungstag neu zusammengestellt wurden. Dabei konnten, besonders in politischen Strafprozessen, mehrere Abteilungen zu größeren Gruppen zusammengefaßt werden; *Andoc.* or. 1, 17 berichtet von einem Aufgebot der gesamten Heliäa. Die Heliasten entschieden, keiner weiteren Instanz verantwortlich, unter freier Würdigung der Parteivorträge u. der vorgelegten Beweismittel in geheimer Abstimmung. An die Gesetze der Polis band sie allein ihr Amtseid (s. H. Meyer-Laurin, *Gesetz u. Billigkeit im attischen Prozeß* [1965] 28/31; A. Biscardi, *La „gnoime dikaotate“ et l'interprétation des lois dans la Grèce ancienne*: *RevIntDroitsAnt* 17 [1970] 219/32).

2. *Schiedsgerichtbarkeit.* Streitentscheidung durch private, von den Parteien einvernehmlich bestellte Diaiteten wird in den Reden

häufig erwähnt (s. Lipsius, 1, 220/33; A. Steinwenter, *Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch u. Vergleich nach griechischem Rechte* [1925] 91/117). Der Diaitet war gehalten, nach strengem Recht zu urteilen; zu einem Abweichen davon nach Billigkeit mußte er ausdrücklich ermächtigt werden. Andererseits konnte ihm aber auch die rechtliche Beurteilung bestimmter, noch festzustellender Umstände von den Parteien bindend vorgeschrieben werden (*δίατα ἐπὶ ῥητοῖς*; *Isocr.* or. 17, 19; 18, 10. 14). Den Ausschluß der staatlichen G. über eine vom Diaiteten entschiedene Sache sicherte ein τῶν διαιτητῶν νόμος (*Demosth.* or. 21, 94). Zur Schieds-G. im zwischenstaatlichen Bereich s. *Busolt - Swoboda* 2, 1257/9; *Ph. Gauthier*, *Symbola* (Nancy 1972).

II. *Der ptolemäische Staat.* Die Gerichtsverfassung des Ptolemäerreiches läßt sich im Gegensatz zu den in ziemlichem Dunkel liegenden anderen hellenist. Monarchien aus dem Quellenmaterial der Papyri rekonstruieren; s. *Seidl*, *Ptolem. Rechtsgesch.* 69/84; *Wolff*, *Justizwesen* (s. auch *ders.*, *Recht* II 2530/2); *Modrzejewski* 42/82. Die Verfassungsprinzipien u. die äußeren Gegebenheiten des Staates (die Zentralgewalt des absoluten Herrschers u. die nationale Vielfalt des Staatsvolkes) spiegeln sich auch in der G. Für die einheimische ägyptische u. die fremde Bevölkerung, unter welcher aus Juden, Syrern u. Arabern das griech. Element besonders hervorragte, wurden nach der wahrscheinlich von Ptolemaios II Philadelphos vor 270 erlassenen Gerichtsordnung getrennte Jurisdiktionszweige eingeführt: für die erste Gruppe die Laokriten, für die zweite die Dikasterien; der König übte seine eigene G. durch Delegierte, Chrematisten, aus.

a. *Laokriten.* Sie waren als Kollegium von drei Priestern organisiert, welche in ägyptischer Sprache u. nach ägyptischem Recht judizierten (näheres s. *Seidl*, *Ptolem. Rechtsgesch.* 70/3; *Wolff*, *Justizwesen* 48/53). Als Geschäftsführer war ihnen ein Eisagogeus beigegeben, der sich gewöhnlich aus der griech. Beamtschaft des Königs rekrutierte. Diese Gerichtshöfe dürften sich nur bis zu Beginn des 1. Jh. vC. gehalten haben.

b. *Dikasterien.* Als ‚Zehnmännergericht‘ waren in den beiden Griechenstädten Alexandria u. Ptolemais sowie unter den Militärsiedlern (κατοικοί) auf dem flachen Land (χώρα) durch das Los bestimmte Kollegien

von wechselnder Zahl mit der G. betraut. Sie urteilten, ebenfalls unter Aufsicht eines Eisagogeus, nach königlichen Justizdiagrammata, deren Substanz in griechischer Tradition wurzelte. Diese Einrichtung verschwand bereits ein Jh. vor den Laokriten.

c. *Chrematisten*. Während der gesamten ptolemäischen Zeit traten diese dreiköpfigen, vom König delegierten Kommissionen als Gerichte auf (s. Seidl, Ptolem. Rechtsgesch. 121; Modrzejewski 58). Zunächst waren sie in Alexandria eingerichtet, im 2. Jh. (mit einem Eisagogeus ausgestattet) auch in der Chora. Ptolemaios VIII Euergetes II grenzte iJ. 118 vC. ihre Kompetenz von der der Laokriten nach der Sprache der dem Prozeß zugrundeliegenden Urkunden ab (PTeb. 1, 5, 207/20). Der durch die Gerichtsorganisation konservierte Rechtspluralismus wirkte sich folglich nicht in der Anwendung eines starren materiellen ‚Personalitätsprinzips‘ aus, sondern nur in unterschiedlichen *leges fori* der genannten Gerichte (Wolff, Recht II 2531). Unter diesen hatten die Laokriten u. Dikasterien, wie das Auftreten der Eisagogeis zeigt, keine ausschließliche eigene G. über die verschiedenen Volksgruppen, sondern waren nur privilegierte Gerichtstände innerhalb der umfassenden königlichen Justizhoheit. Daraus ist aber nicht auf einen von den Gerichten zum König führenden Instanzenzug zu schließen (Mitteis - Wileken 2, 1, 9). Die Kollegien entschieden vielmehr endgültig u. von obrigkeitlichen Weisungen unabhängig. Nur ein Gnadenakt des Herrschers vermochte die Rechtskraft eines Urteils zu durchbrechen (Wolff, Justizwesen 16).

d. *Beamtenjustiz*. Die umfassenden Zwangsmittel des straff organisierten königlichen Verwaltungsapparats wurden in Konkurrenz zu den Gerichten auch in der Privatrechtspflege eingesetzt. Strafsachen fielen in die alleinige Kompetenz jener Behörden. Trotz einer gewissen Verflechtung der Verwaltung mit der Tätigkeit der Gerichte durch prozeßvorbereitende Maßnahmen u. die Vollstreckung war den Beamten jedoch nicht die Instruktion von Prozessen bei den Kollegialgerichten übertragen (ebd. 186). Als Formular von Rechtsschutzbitten an den Strategen hatte sich im 3. Jh. die formell an den König adressierte *ἐντευξις* entwickelt.

e. *Sondergerichtbarkeit, bes. jüdische*. Die von Berneker 58/161 verzeichneten Fälle hat Wolff, Justizwesen 160/78, unter die Kompe-

tenz einer allgemeinen, weit verstandenen Beamtenjustiz eingeordnet. Umstritten ist die Art der G., die der Ethnarch der in Alexandria ansässigen Judengemeinde (*πολιτευμα*, Aristeeas 310; Mitte des 2. Jh. vC.) ausübte. Strabon berichtet darüber (Jos. ant. Iud. 14, 117): Ein Ethnarch leitet das Volk, spricht Recht (*διατᾶ κρίσεις*) . . . u. herrscht wie über einen souveränen Staat. Eine Reihe von Autoren sieht in Strabon die Quelle für eine echte, autonome G. des Leiters der Gemeinde (Juster 2, 111; CPJ I nr. 10). Hingegen deutet Wolff, Justizwesen 21, das *διατᾶν* streng nach dem Wortsinn als scheidrichterliche Tätigkeit. Für die Erklärung der zuerst genannten Gelehrten scheint der von Strabon gebrauchte Vergleich mit einem *πολιτείας ἔργων ἀποτελοῦς* zu sprechen; s. dagegen aber Modrzejewski 49/51, der das Zeugnis nur für die augusteische Zeit, in der Strabon schrieb, gelten lassen will, sonst aber Wolff folgt. Die Quellen lassen jedenfalls darüber keinen Zweifel bestehen, daß der Ethnarch für seine Gemeinde keine ausschließliche Zuständigkeit hatte. Einerseits waren Teile der jüd. Bevölkerung in die königliche Armee oder Verwaltung eingegliedert (s. Rostovtzeff, Hellenistic world I, 325) u. aus diesem Grund einem besonderen staatlichen Gerichtsstand unterworfen; in den freilich bereits aus vorptolemäischer Zeit stammenden aramäischen Urkunden der Militärkolonie in Elephantine sind keine Spuren einer autonomen jüd. G. zu finden (s. R. Yaron, Introduction to the law of the Aramaic papyri [Oxford 1961] 27; Juster 2, 110₃). Andererseits zeigt PGurob 2 (= CPJ I nr. 19; 226 vC.), daß (zumindest in der Chora) jüdische Parteien vor den griech. Dikasterien prozessierten. Möglicherweise konnten sie dabei im Rahmen der zum Justizdiagramm subsidiären *πολιτικοὶ νόμοι* (PGurob 2, 44) nach ihrem angestammten Recht beurteilt werden (H. J. Wolff: SavZRom 70 [1953] 40₆₆ zu PEnteux. 23 [218/17 vC.]; Seidl, Ptolem. Rechtsgesch. 15; vgl. jedoch CPJ I, 33₈₅). Zur jüd. G. im Ägypten der folgenden Epoche s. u. Sp. 388f.

c. *Römische Republik u. Prinzipat*. Angesichts der Kontinuität der ordentlichen Jurisdiktionsmagistrate empfiehlt es sich, beide Epochen in einem Abschnitt zusammenzufassen u. darin die Neueinführung der G. des Prinzepts sowie die Gewichtsverschiebung lediglich besonders hervorzuheben. Die Entwicklung des röm. Reichs aus einem Stadt-

staat legt die Gliederung in die stadtröm. G. u. die der Munizipien u. Provinzen nahe.

I. Stadtröm. a. Staatliche Gerichtbarkeit. Die Überlieferung der 12 Tafeln (bes. 1 u. 3) läßt ein bis ins einzelne geregeltes gerichtliches Verfahren der staatlichen Kontrolle eigenmächtiger Rechtsdurchsetzung erkennen, gibt aber über die Gerichtsverfassung kaum Aufschluß. Man nimmt an, daß die G. bei den Höchstmagistraten lag, deren Organisation zwischen der Königsherrschaft u. dem ständischen Ausgleich i.J. 367 vC. freilich als offenes Problem der röm. Verfassungsgeschichte zu betrachten ist (Lit.: Kaser, Zivilprozeßr. 26₂; O. Behrends, Der Zwölf-tafelprozeß [1974]). Im Rahmen der *leges Liciniae Sextiae* wurde eine Prätur geschaffen, deren Träger zwar wie die beiden Konsuln das *imperium* innehatte, aber an das Stadtgebiet gebunden war (*praetor urbanus*). Sein von dem der Höchstmagistrate nur durch das Herkommen abgegrenzter Amtsbereich war die G. Um 242 vC. trat ein zweiter Prätor (*peregrinus*) hinzu, *qui inter (cives et) peregrinos ius dicebat* (Liv. epit. 19; Pompon.: Dig. 1, 2, 2, 28; s. dazu D. Daube: JournRomStud 41 [1951] 66/70). Über die später erfolgte Vermehrung der Prätores u. deren Aufgaben s. G. Wesenberg, Art. Praetor: PW 22, 2 (1954) 1587 (vgl. u. Sp. 373/5. 380f). Sachlich eng auf die Markt-G. beschränkt war die Kompetenz des ebenfalls sehr alten Amtes der kurulischen Ädilen (Kaser, Zivilprozeßr. 126₂₂). Soweit die Quellen zurückreichen, finden sich keine eindeutigen Hinweise darauf, daß den mit der G. betrauten Amtsträgern die Sachentscheidung zustand (s. ebd. 23f; Kunkel, Untersuchungen 140f; anderer Meinung Brogini 59; Wolf 39). Der Magistrat hatte vielmehr als Gerichtsherr in einem ersten Verfahrensabschnitt (in iure) nur die Vorentscheidung zu fällen, ob er für den Rechtsstreit ein Urteilsgericht einsetzte u. welches. Das Erlassen von amtlichen Verfügungen zur Streiteinsetzung bzw. (im Fall der *confessio in iure* oder der Unbestreitbarkeit des klägerischen Rechts) zur sofortigen Einleitung der privaten Vollstreckung war Inhalt der *iurisdictionis* (Kaser, Zivilprozeßr. 28). Sie unterlag der Interzession der Amtskollegen u. Volkstribunen. Die Sachentscheidung fiel in einem zweiten Verfahrensabschnitt durch ein vom Magistrat unabhängiges, aus Geschworenen gebildetes Urteilsgericht. Über den Ursprung dieser für die ältere röm. G. charakteristi-

sehen Zweiteilung des Verfahrens gibt es zahlreiche Hypothesen (s. Pugliese I, 77/100 u. die von Kaser, Zivilprozeßr. 23_{30/41} angeführte Lit.). Ebenso umstritten ist die sachliche Zuständigkeit der ältesten Gerichtsmagistrate. Die Forschungen Kunkels stellen für das altröm. Verfahrensrecht die traditionelle Unterscheidung von Zivil- u. Strafprozeß in Frage (Untersuchungen 137; s. dazu u. Sp. 373). Die getrennte Entwicklung in jüngerer Zeit rechtfertigt zumindest für die Darstellung das Beibehalten dieser Einteilung.

1. Zivilgerichtbarkeit. a. Ordentliche Gerichtbarkeit. Zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von zunächst ganz realen, körperlichen Zugriffsakten römischer Bürger auf Mitbürger („Schuldner“) oder Sachen setzte der Gerichtsmagistrat im *Legisaktionsverfahren* (*Prozeßrecht) als Urteilsgericht entweder Geschworenengerichte (*centumviri*, *decemviri*) oder einen einzelnen *iudex* bzw. einen oder drei *arbitri* ein (zu deren Funktion Brogini 94/159; Kaser, Zivilprozeßr. 41f). Während das allein noch greifbare *Centumviralgericht* im Prinzipat nur mehr ein Schattendasein führte, nahm das Verfahren vor dem Einzelrichter im *Formularprozeß* (*Prozeßrecht) die Stelle des ordentlichen Rechtsganges ein (unrömisch *ordo iudiciorum privatorum* ebd. 117₁). Das *Formularverfahren* erlangte mit der *lex Iulia iudiciorum privatorum* (17 vC.; s. auch die *lex Aebutia* aus dem 2. Jh. vC.) im Bereich des *iudicium legitimum* allgemein, die prozessualen Wirkungen nach dem *ius civile*. Im *iudicium legitimum* entschied ein vom Prätor durch Dekret eingesetzter römischer Bürger als Privatmann (*iudex privatus*) den Prozeß gemäß dem vom Prätor den Parteien erteilten u. von diesen durch *litis contestatio* angenommenen Streitprogramm (*formula*). Des weiteren mußte ein solcher Prozeß unter römischen Bürgern stattfinden u. innerhalb des ersten Meilensteines eingerichtet worden sein (ebd. 115f; zur *litis contestatio* s. Wolf; dagegen aber M. Kaser, *Nuovi studi sul processo civile romano*: *Labo* 15 [1969] 190/8; dort auch weitere seit ders., *Zivilprozeßr.* 215/24 erschienene Lit.; vgl. H. Hausmaninger, *Rez. Wolf: TijdschrRechtsg* 37 [1969] 597/600). In Fällen von besonderem öffentlichen Interesse, im Bereich des *Privatrechts* vor allem für *Freiheitsprozesse* u. gewisse *Deliktssklagen*, bestellte der Prätor zur Urteilsfindung ein drei- bis elfköpfiges Kollegium von

Rekuperatoren (s. Schmidlin; Kaser, Zivilprozeßr. 142/5). – Die Geschworenen, die in Kollegien oder als Einzelrichter bestellt werden durften (ursprünglich nur Senatoren), waren in einer Richterliste (*album iudicum*) verzeichnet. Erst im Laufe der politischen Kämpfe der späteren Republik wurde diese auch dem Ritterstand geöffnet (ebd. 35 f. 139 f; vgl. u. Sp. 375). Die Dienstlisten für die Privat- u. Kriminal-G. wurden jährlich neu erstellt. Zur Ermittlung eines Listenrichters für einen konkreten Prozeß standen zwei Verfahren zur Verfügung: die Losung (*sortitio*) oder Auswahl (*electio*). Im ersten Fall hatten die Parteien ein beschränktes Ablehnungsrecht, im zweiten wurde deren Einigung berücksichtigt (ebd. 43 f. 141 f). Behrends 49. 64 ordnet hingegen die *electio* ausschließlich der vom *album* unabhängigen Richterbestellung zu, die Listenrichter seien den künftigen Klägern bereits am Jahresanfang zugelost worden. – Der Spruch der genannten Geschworenengerichte war in republikanischer Zeit endgültig u. inappellabel (s. L. Wenger, Art. Appellation: o. Bd. 1, 564 f). Dem Einzelrichter drohte nach XII Tab. 9, 3 (Gell. 20, 1, 7) für Bestechlichkeit die Todesstrafe; seit dem klassischen Recht haftete er für Schäden aus Pflichtverletzung (*lis sua facta*; Kaser, Zivilprozeßr. 36. 142). Sowohl die Gerichtsmagistrate als auch die Einzelrichter pflegten, da sie in der Regel nicht rechtskundig waren, ein *consilium* juristischer Ratgeber beizuziehen (Kunkel, *Consilium, Consistorium* 231 f).

β. *Cognitio extra ordinem*. Im Zuge der durch den Prinzipat eintretenden verfassungsrechtlichen Änderungen entwickelte sich neben der zunächst noch weiterbestehenden republikanischen Gerichtsorganisation eine neue, auf der Stellung des Prinzipats beruhende G., die *cognitio extra ordinem* (Call.: Dig. 50, 13, 5 pr./3 de cognitionibus, s. dazu R. Bonini, I libri De cognitionibus di Callistrato [Milano 1964]). Dieses Verfahren setzte sich zuerst in den Provinzen durch u. hat zur Zeit Diokletians die auf dem *iudex privatus* aufbauende G. praktisch ganz abgelöst. Der Kognitionsprozeß hat die Zweiteilung des Verfahrens verlassen. Staatliche Amtsträger (Magistrate oder kaiserliche Beamte) fällten das Urteil nach eigener Sachprüfung (*causa cognita*; aber auch speziell für den Prätor gebraucht, s. Kaser, Zivilprozeßr. 136/8). Möglich u. üblich war aller-

dings die Delegation eines Unterbeamten (*iudex datus, delegatus, pedaneus*) zur Durchführung des Beweisverfahrens u. Urteilsfällung (ebd. 362). Die einzelnen Materien der *cognitio* entwickelten sich als unsystematische Neuschöpfungen des Kaiserrechts. Den Konsuln wurde von Augustus unter anderem die Entscheidung über Fideikomnisse, Alimentationsansprüche zwischen Eltern u. Kindern, Freiheitsprozesse u. die Tutorbestellung übertragen. Für manche dieser Kompetenzen traten später neugeschaffene Sonderprätores ein, zB. der *praetor tutelarius*. – Schon Augustus hatte sich durch eigene *cognitio* der Privatrechtspflege angenommen. Als verfassungsrechtliche Grundlage hierfür betrachtet man das *imperium proconsulare* oder die *tribunicia potestas* (ebd. 350). Der Prinzeps führte entweder die Verhandlung selbst durch u. sprach sein Urteil nach Beratung mit seinem Konsilium (*Kunkel, Consilium, Consistorium* 241) oder setzte einen delegierten Richter ein, der nach vorgeschriebener Rechtsansicht (*rescriptum*) zu entscheiden hatte. Das kaiserliche Gericht fand zunächst auf dem Forum (*pro tribunali*) statt, seit Hadrian im Palast (s. H. Last, Art. Auditorium: o. Bd. 1, 917/9; vgl. B. Tamm, Auditorium and Palatium = Stockh. Stud. Class. Arch. 2 [1963]). Hadrian erteilte auch erstmals *rescripta*, indem er in Form von *libelli* eingebrachte Bitten (*preces, supplicatio*) um Äußerung zu streitigen Rechtsfällen durch *subscriptio* erledigte u. öffentlich aushängen ließ (s. Riccobono, *Fontes* 1, 435 f nr. 82 [139 n.C.]). Die Vorbereitung der Antworten oblag der Kanzlei a *libellis* (s. dazu u. Sp. 391). – Die überragende Stellung des Prinzipats brachte die Entwicklung der Berufung (*appellatio, provocatio*; s. dazu Litewski u. Orestano) gegen gerichtliche Urteile mit sich. Als Ausgangspunkt hierfür ist die von der kaiserlichen Entscheidungsgewalt delegierte G. des Kognitionsverfahrens anzusehen. Augustus hatte nur magistratische Verfügungen, Claudius jedoch bereits Urteile des *iudex privatus* aufgehoben. Nero leitete Appellationen dem Senat zur Entscheidung zu. Erst in der späteren Kaiserzeit änderte der Prinzeps durch eigenen Spruch Geschworenenurteile ab (Kaser, Zivilprozeßr. 397/400). Zur Berufungsentscheidung waren für Rom zunächst der *praetor urbanus*, im 2. Jh. n.C. der *praefectus urbi* (s. E. Sachers, Art. Praefectus urbi: PW 22, 2 [1954] 2502/34), für das ganze Reich seit

dem 3. Jh. der praefectus praetorio (W. Enßlin, Art. Praefectus praetorio: PW 22, 2 [1954] 2391/502) delegiert, vgl. u. Sp. 417f. 435. Dieses Amt war zeitweise mit den führenden Juristen des Reiches besetzt, Aemilius Papinianus, Iulius Paulus, Domitius Ulpianus; die beiden letztgenannten begannen ihre Laufbahn als assessores (B. Kübler, Art. Assessor: o. Bd. 1, 803/6; vgl. O. Behrends, Der Assessor zur Zeit der klassischen Rechtswissenschaft: SavZRom 86 [1969] 192/226; dagegen aber Kunkel, Consilium, Consistorium 241) des Prätorianerpräfecten Papinian (s. Kunkel, Herkunft 224. 244/6). Der Prinzeps entschied gleichwohl häufig selbst in 2. oder (über Appellationsurteile des praefectus urbi) in 3. Instanz. – Der Gläubiger konnte die Vollstreckung der im Kognitionsverfahren ergangenen Urteile entweder auf dem Wege der ordentlichen G. (Kaser, Zivilprozeßr. 296/317) oder durch eigens hierfür bestimmte Beamte betreiben (executores, apparitores; ebd. 405/9).

2. *Strafgerichtsbarkeit. a. Vor Sulla.* Die Grenze zwischen Zivil- u. Straf-G. liegt im klassischen Recht unbestrittenermaßen anders als in modernen Rechtsordnungen. So gehört zB. die auf Geldbuße gerichtete Klage des durch Diebstahl (furtum) Verletzten zur Zivil-G. des Prätors. Umstritten ist hingegen die Einordnung der Kapital-G. in vorsullanischer Zeit. Die auf Mommsen (StrR 142/50; vgl. 940) zurückgehende traditionelle Lehre sieht den Ursprung des kapitalen Strafverfahrens im Komitialprozeß (zB. Brasiliello 1157f). Dieser ist als zweistufiges Verfahren gedacht, in welchem zunächst der von Amts wegen einschreitende Magistrat das Urteil gesprochen habe, welches die Volksversammlung nach Provokation des zum Tode Verurteilten als Gnadeninstanz zu bestätigen oder zu verwerfen gehabt habe. Demgegenüber waren die Komitien nach den Forschungen Kunkels (Untersuchungen 34. 130; Quaestio 727f; s. dort jeweils die Vorläufer seiner Theorie) nur für politische, gegen die Gemeinschaft gerichtete Vergehen zuständig, wie Hochverrat (perduellio) oder Amtspflichtverletzungen. Die Magistrate (Volkstribunen, Quästoren, Ädilen) hätten dort lediglich die Rolle von Anklägern gespielt. Die Provokation habe nicht mit der G. der Komitien, sondern ausschließlich mit der koerzionellen Strafbefugnis der Magistrate (s. H. Last, Art. Coercitio: o. Bd. 3, 235/43) in

Zusammenhang gestanden (vgl. aber Bauman; Tyrell). Gemeine, nur gegen einzelne gerichtete Straftaten, wie Mord (parricidium) oder Brandstiftung, seien unter die iurisdictio der zivilen Gerichtsmagistrate gefallen. Diese hätten für die private Anklage nach Vollzug einer legisactio sacramento (*Prozeßrecht) eine Geschworenenbank (quaestio) eingesetzt, dort den Vorsitz geführt u. den Schuldspruch verkündet. Die Vollstreckung der Rache habe wie in anderen Privatprozessen (s. o. Sp. 370) beim siegreichen Ankläger gelegen (Kunkel, Quaestio 728/30). Die zentrale Bedeutung der physischen Rache im Privatprozeß der röm. Frühzeit u. parallele Entwicklungsverläufe in vergleichbaren primitiven Rechtsordnungen (s. zB. o. Sp. 363/6) stützen Kunkels Hypothese; s. aber die Vorbehalte in den von Kaser, Zivilprozeßr. 32, u. Kunkel: SavZRom 84 (1967) 382, angeführten Rezensionen zu Untersuchungen; s. auch Tondo (mit weiterer Lit.). – Neben die (nach Ansicht Kunkels) auf privater Anklage u. dem ius civile beruhende Kapital-G. des Prätors trat mit der Entwicklung Roms zur Großstadt u. Großmacht die Strafverfolgung mittels iudicia publica. Im 3. Jh. wurden in Rom im Interesse der öffentlichen Sicherheit Magistrate niederen Ranges, tresviri capitales, eingesetzt, die von Amts wegen gegen Gewaltverbrecher (sicarii), ferner Brandstifter u. auf frischer Tat ertappte Diebe einschritten. Es genügte hierfür die Anzeige (nomen deferre) eines Privatmannes. Geständige Verbrecher (Sklaven wurden gefoltert: s. G. Thür, Art. Folter [juristisch]: o. Bd. 8, 106/8; dazu noch Val. Max. 8, 4, 2) erlitten die Todesstrafe vermutlich ohne Geschworenenanspruch. Erschien die Schuld zweifelhaft, fiel die Entscheidung durch Spruch des Konsiliums, welches der Triumvir oder der mit der Sache befaßte Prätor beizuziehen hatte (s. Kunkel, Untersuchungen 74; ders., Funktion 1, 222₁₇). Nach dem zweiten punischen Krieg wurden Prozesse über politische Straftaten nicht mehr vor die Volksversammlung gebracht, sondern vom Senat jeweils einem Imperiumsträger zur Untersuchung u. Verhandlung vor einem aus Senatoren gebildeten Konsilium zugewiesen (quaestio extraordinaria; Kunkel, Quaestio 735). Für die Ausbildung ständiger Gerichtshöfe reichte jedoch die Anzahl der 300 Senatoren nicht aus. Allein für das (allerdings zivile, ursprünglich von Rekuperatoren entschiedene, Schmidlin 20f. 149; s. o. Sp. 370f) Repetundenver-

fahren wurde seit einer *lex Calpurnia repetundarum* (149 vC.) eine Richterliste für das ganze Amtsjahr erstellt (*quaestio perpetua*). Erst die *lex Sempronia iudiciaria* des C. Gracchus (122 vC.) bildete den Ausgangspunkt für die Organisation eines Systems von Schwurgerichtshöfen, weil sie auch den Ritttern den Zutritt zur Richtertätigkeit eröffnete (s. Kunkel, *Quaestio* 737f; Gruen; Eder; Flach; vgl. o. Sp. 371).

β. *Die spätrepublikanischen Quästionen*. Die unter Sulla erlassenen Justizgesetze bauen im wesentlichen auf bereits bestehenden ständigen Gerichtshöfen auf. Die Richterlisten waren zunächst allerdings wieder dem auf 600 Sitze vermehrten Senat vorbehalten. Die Zuständigkeit der einzelnen Quästionen wurde folgendermaßen geordnet: öffentliche Gewalttätigkeit u. Giftmord (*quaestio de sicariis et veneficiis*), Testament- u. Münzfälschung (*de falsis*), schwere Injurien u. Hausfriedensbruch (*de iniuriis*), Hochverrat (*maiestatis*), Erpressung in den Provinzen (*repetundarum*), Wahlbestechung (*ambitus*), Hinterziehung von Staatsvermögen (*peculatus*); Näheres s. Kunkel, *Quaestio* 741/5. Die Leitung dieser Gerichtshöfe lag bei Prätores oder *iudices quaestionum*. Das Verfahren kam durch Anklage eines beliebigen Bürgers in Gang (im privaten Kapitalverfahren hatte hingegen nur der Verletzte ein Klagerecht). Mit der *delatio nominis* stellte der Verfolger an den Magistrat den Antrag, als Ankläger zugelassen zu werden. Unter mehreren Bewerbern entschied eine *divinatio* (Brasiello 1159). Kunkel, *Quaestio* 749/55 beschreibt hauptsächlich anhand einer inschriftlich erhaltenen *lex* (*Acilia*? [Riccobono, *Fontes* 1, 84/102 nr. 7]; s. dazu Brasiello 1158f) u. der Verrinen das komplizierte Verfahren, in welchem aus der allgemeinen Richterliste die Sonderverzeichnisse der verschiedenen *quaestiones* u. daraus schließlich die Konsilien für die einzelnen Prozesse zusammengestellt wurden. Den Abschluß der Entwicklung der Quästionen bildet die von Augustus im Rahmen seiner umfassenden Neuordnung der Gerichtsverfassung (vgl. o. Sp. 371) erlassene *lex Iulia iudiciorum publicorum* iJ. 18/17 vC. (s. Kunkel, *Quaestio* 769/73), jedoch wurde diese bis ins 3. Jh. nC. noch nachzuweisende republikanische Einrichtung schon seit der Mitte des 1. Jh. nC., also wesentlich früher als die Zivil-G., von der *cognitio extra ordinem* u. der kaiserlichen G. überflügelt.

γ. *Neuerungen im Prinzipat*. Die allgemeine, nichtpolitische Straf-G. über Verbrecher geringen Standes, einschließlich Sklaven, verlagerte sich frühzeitig auf die durchschlagskräftige, unkomplizierte *cognitio* des von Augustus anstelle der *tresviri capitales* (s. o. Sp. 374) eingesetzten *praefectus urbi* (Bleicken 116f; Kunkel, *Quaestio* 777f). Im Amt des Stadtpräfekten, das bisweilen auch Juristen bekleideten (zB. Pegasus u. Salvius Iulianus; s. Kunkel, *Herkunft* 133. 158), waren Kompetenzen der Straf- u. Zivil-G. (s. o. Sp. 373) vereinigt. Im Strafprozeß urteilte allerdings auch hier ein *Konsilium* über die Schuldfrage (Kunkel, *Consilium, Consistorium* 235). Begrenzte polizeiliche Strafbefugnis hatte für die Stadt Rom auch der *praefectus vigilum* (W. Enßlin, *Art. Praefectus vigilum*: *PW* 22, 2 [1954] 1340/7). – Die G. über Straftaten der oberen Gesellschaftsschichten u. solche politischer Art verlagerte sich hingegen auf zwei in der neueren Forschung eingehend diskutierte Einrichtungen, das *Senats-* u. das *Kaisergericht* (s. die von Volkman 220f angeführte Lit.; dazu noch Kunkel, *Entstehung*; Béranger). Beide Themen werden im Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Fragen um die Entstehung des Prinzipats erörtert. Die Kontroversen ergeben sich aus der Interpretation der zunächst spärlichen, aus Stilgründen oder politischer Tendenz oft ungenauen oder unsachlichen Berichte der historiographischen Quellen. Als privilegierter Gerichtsstand für kapitale Strafverfahren gegen Senatoren war das *Senatsgericht* vom frühen Prinzipat bis in die Mitte des 2. Jh. wirksam. Umstritten ist der Beginn der gerichtlichen Tätigkeit des Senats. Bleicken 17/27 führt sie auf die republikanische Zeit zurück, auf die Erklärung zum *hostis rei publicae* u. besonders auf die vom Senat gegen die *Catilinarier* gefällten Todesurteile. Das durch das 5. Edikt aus Kyrene inschriftlich überlieferte *SC Calvisianum* (Riccobono, *Fontes* 1, 403/14 nr. 68; 4 vC.) bezeuge für die augusteische Zeit die *Senats-G.* in *Repetundensachen* (Bleicken 35/43). Der republikanische Ursprung des *Senatsgerichts* wird jedoch weitgehend abgelehnt (s. schon de Marini *Avonzo* 10; Kunkel, *Entstehung* 3/11). Die *hostis*-Erklärung sei als Maßnahme des *Staatsnotstandes* stets von der Funktion der G. geschieden worden (s. auch H. Bellen: *Gnomon* 36 [1964] 388). Andererseits sei nach dem *SC Calvisianum* der Senat nicht in seiner

Gesamtheit als entscheidende Instanz aufgetreten, sondern habe bei bloßem Rückforderungsbegehren nur ein aus seiner Mitte bestelltes Kollegium von Rekuperatoren als Urteilsgericht eingesetzt (Kunkel, Entstehung 22f; Schmidlin 23/8). Das kapitale Repetundenverfahren habe weiterhin noch vor den Quästionen stattgefunden. Erst unter Tiberius habe die Strafjustiz des Senats institutionellen Charakter gewonnen (Kunkel, Entstehung 3. 60). Mit zunehmender Fügsamkeit des Senats gegenüber dem Willen des Prinzipats verlor seine G. im 2. Jh. jedenfalls ihre Bedeutung zugunsten des konkurrierenden Kaisergerichts (Bleicken 121/4; Kunkel, Rez. Bleicken 373). – Unbestrittenermaßen hat bereits Augustus die Straf-G. als Oberbefehlshaber des Heeres ausgeübt, ebenso in den seiner Verwaltung unterstellten Provinzen u. über die zahlreichen Angehörigen seines ‚Haushaltes‘ (familia). In Diskussion steht allerdings die Frage nach einer allgemeinen Strafzuständigkeit des Prinzipats. Diese geht nach Volkmann 89. 218 u. Jones, Studies 90f schon auf Augustus zurück. Kelly 37/46 verneint sie, nur in Majestätssachen habe Augustus eigene G. ausgeübt; Bleicken 75/8 läßt auch das nicht gelten. Die Kaiser hätten die G. im Laufe des ersten Jh. ohne Rechtsgrundlage usurpiert (Kelly 62. 100) bzw. sie vom Senat nach dessen ‚Selbstaufgabe‘ der Strafjustiz übernommen (Bleicken 104). Dagegen treten jedoch G. Brogini: Iura 15 (1964) 267f u. Kunkel, Rez. Bleicken 366f auf. Beide Autoren halten an einer allgemeinen, von Augustus freilich sehr zurückhaltend ausgeübten Straf-G. des Prinzipats fest. Kunkels Einwände richten sich im wesentlichen gegen die von Bleicken 86 unternommene Deutung des consilium als rein beratendes Gremium u. stellen auf den Unterschied zwischen den politischen Beratern (den Freunden des Prinzipats) u. dem Gerichtskonsilium ab (Rez. Bleicken 367/70). Dieses sei als feste Einrichtung während der ganzen Prinzipatszeit nachzuweisen. Seine Besetzung mit Senatoren höchsten Ranges sei dem Kaiser sogar weitgehend entzogen gewesen (Kunkel, Consilium, Consistorium 239). Das Gerichtskonsilium des Prinzipats habe in Anknüpfung an die republikanische Tradition der Beamtenjustiz (s. o. Sp. 373f) über die Schuldfrage entschieden, der Kaiser selbst anschließend die Strafe verhängt (ders., Funktion 2, 313/5; Untersuchungen 79/90). An diesem

Grundsatz habe das Kaisergericht im Prinzipat festgehalten. Ein Schuldspruch sei jedoch, ebenfalls nach republikanischer Tradition, entfallen, wenn der Täter geständig war (confessus pro iudicato; ders., Prinzipien 118/23). Diesen Umstand habe Tacitus des öfteren zum Anlaß genommen, um das Kaisergericht als autoritäre Einrichtung hinzustellen, wie es auch noch heute von der herrschenden Lehre gesehen wird (s. die Analysen einzelner, doppelt überlieferter Fälle: ders., Funktion 2, 271/8; vgl. auch Entstehung 39f). Über die Straf-G. der Kaiser u. seiner Beamten über Christen s. u. Sp. 389/91. Aufschlußreich für die G. des Prinzipats sind auch die unter den ‚heidnischen Märtyrerakten‘ (aus der Auseinandersetzung zwischen Griechen u. Juden in Alexandria) überlieferten Protokolle von Gerichtsverhandlungen in Rom (s. H. A. Musurillo, The acts of the pagan martyrs [Oxford 1954]; dazu J. Crook, Consilium principis [Cambridge 1955] 133f; Kunkel, Funktion 2, 270₄₁; vgl. auch CPJ 1 nr. 56/74).

8. *Vollstreckung.* Ein im kapitalen Privatverfahren ergangener Schuldspruch zog die private Vollstreckung der Todesstrafe nach sich. Belege für ihre praktische Anwendung gibt es zwar keine, doch findet sich in den 12 Tafeln (8, 14, 23) ihr Vollzug durch Sturz vom tarpejischen Felsen geregelt (Kaser, Zivilprozeßr. 101₈₉). Noch in der Kaiserzeit fand diese Exekutionsart unter der Leitung der ursprünglich außerhalb der Magistratur stehenden Volkstribunen statt (Mommsen, StrR 931. 933₂). Die Höchstmagistrate oder die Pontifices leiteten hingegen öffentliche Hinrichtungen nach einem Urteil der Komitien oder Quästionen (soweit die Täter nicht ins Exil gingen; s. Levy 30f), ebenso die tresviri capitales die innerhalb ihrer Kompetenz gelegenen u. die im Stadtgefängnis vorzunehmenden Vollstreckungen. Die Exekution selbst besorgten ursprünglich die Liktores, später Henker (carnifices). Im Prinzipat waren Hinrichtungen in der Regel Sache des Militärs (s. u. Sp. 390). Ebenfalls dem Kriegerecht entnommen waren die ‚Volksfesthinrichtungen‘ bei öffentlichen Tierhetzen, die bereits in republikanischer Zeit auf Beschluß des Feldherrn gegen Kriegsgefangene u. (außerhalb der Rechtsgemeinschaft stehende) römische Überläufer zur Anwendung kamen (Mommsen, StrR 926).

b. *Nichtstaatliche Gerichtsbarkeit. 1. Schiedsgericht.* Neben dem vom Prätor bestellten

iudex privatus der staatlichen G. stand für die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten auch der Weg zum privaten arbiter offen. Seine Funktion ist für die klassische Zeit klar zu erkennen. Notwendig war ein Schiedsvertrag (compromissum), ein formloses Übereinkommen der Parteien über Streitgegenstand u. (einen oder mehrere) Schiedsrichter. Außerdem sicherten die Parteien einander die Erfüllung des Spruches durch Strafstipulationen zu (Ulp.: Dig. 4, 8, 11, 2). Des weiteren bedurfte es der Annahme (receptum) jener Aufgabe durch den Schiedsrichter. Der Prätor konnte den arbiter mit multa (Paul.: Dig. 4, 8, 32, 12) oder pignoris capio zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Der Spruch selbst hatte keinerlei direkte prozessuale Folgen. Lediglich der Verfall der Strafsumme bewirkte, daß der verurteilte Schuldner leistete oder der abgewiesene Gläubiger von einer gerichtlichen Klage über die entschiedene Sache Abstand nahm (Ulp.: Dig. 4, 8, 2; s. Kaser, Zivilprozeßr. 526; Ziegler). Als bloße Schieds-G. war auch die G. der Vereine (collegia u. ä.) konstituiert, soweit ihre Satzungen eine solche vorsahen (s. zB. Riccobono, Fontes 3, 91/4 nr. 32, 17; augusteische Zeit). Staatliche Vollstreckung wurde nicht gewährt (L. Schnorr von Carolsfeld, Geschichte der juristischen Person 1 [1933] 375f; Kaser, Privatr. 1, 309). Zur G. innerhalb der jüd. u. christl. Gemeinden s. u. Sp. 386/9. 471/4.

2. *Hausgericht.* Das Kernstück der röm. Familiengewalt bildete das Recht des paterfamilias über Leben u. Tod (ius vitae necisque) der Hauskinder, Ehegattin u. Sklaven. Nur ein todeswürdiges Verbrechen rechtfertigte allerdings die Ausübung des Tötungsrechtes. Der Hausvater pflegte (nach den spärlichen Quellen) vor diesem Schritt die nächsten Angehörigen zu hören. Mommsen, StrR 16/26 verweist die ‚Hauszucht‘ aus dem Bereich des Strafrechts. Demgegenüber sieht Kunkel, Consilium, Consistorium 230f; ders., Das Konsilium im Hausgericht: SavZRom 83 (1966) 219/51 im Konsilium der Verwandten eine rechtliche Schranke des Tötungsrechtes. Diese hätten in Parallele zum staatlichen Verfahren über die Schuldfrage abgesprochen; vgl. auch Kaser, Privatr. 1, 63. Spätestens mit Hadrian, eher schon in viel früherer Zeit, hat sich jedoch das Tötungsrecht zu dem der häuslichen Züchtigung abgeschwächt (W. Selb, Ius vitae necisque u. Züchtigungsrecht: The Irish Jurist 1 [1966] 138/50).

II. *Munizipien.* Als sich die Herrschaft Roms über Italien ausbreitete, lag die G. für die in den municipia oder coloniae ansässigen röm. Bürger (vollen u. minderen Rechts) nach herrschender Lehre in der Hand des Prätors. Doch entsandte dieser alljährlich Delegierte (praefecti iure dicundo) in den ager Romanus, welche eine Reihe von Gerichtsstätten bereisten u. dort wie der Prätor die iurisdictio in Privat- u. nichtpolitischen Strafsachen ausübten (Kaser, Zivilprozeßr. 127; Kunkel, Quaestio 779). Gemäß den nach dem Bundesgenossenkrieg (90 vC.) erlassenen Stadtrechten hatten ständige Lokalmagistrate, schließlich duoviri iure dicundo, die G. übernommen. Ihre iurisdictio unterlag aber gewissen Beschränkungen zugunsten des Prätors (vadium Romae faciendum; s. Kaser, Zivilprozeßr. 128f). Munizipale Strafgerichte vom Typ der stadtröm. Quaestionen sind erst in den Gemeindeordnungen Cäsars nachzuweisen (Bleicken 183f). Daß Munizipalmagistrate zumindest an Nichtbürgern die Todesstrafe vollstrecken lassen durften, beweist eine interessante Inschrift aus Puteoli: nach einer lex locationis für die Verdingung des Bestattungswesens an einen Monopolpächter war dieser auch für die Vollstreckung publice angeordneter Hinrichtungen zuständig (L. Bove, Due iscrizioni da Pozzuoli e Cuma: Labeo 13 [1967] 26 [2. Hälfte des 1. Jh. vC.]; Kunkel, Quaestio 781f). Seit Augustus war Italien mit einem System von Militärposten überzogen, deren Leitern (unter dem praefectus praetorio) Strafbefugnis gegen Kriminelle zustand (vgl. Ulp.: Dig. 5, 1, 61, 1). Hadrian u. schließlich Marc Aurel ordneten auch die Zivil-G. neu, indem sie in größeren Gerichtsbezirken kaiserliche Beamte einsetzten, consulares u. später iuridici (Kaser, Zivilprozeßr. 367f; Chastagnol, Préfecture *7; Torrent; Bruna; Simshäuser; Talamanca).

III. *Provinzen. a. Senatsprovinzen.* Die ältesten außeritalischen Herrschaftsgebiete Roms erforderten schon aufgrund ihrer geographischen Lage von Anfang an die ständige Anwesenheit eines röm. Statthalters. Zunächst wurde zu diesem Zweck die Zahl der Prätores vermehrt, seit Sulla gab es eigene praesides (proconsules, als deren Delegierte legati proconsulis pro praetore ferner quaestores pro praetore; s. Kaser, Zivilprozeßr. 130). Neben den militärischen u. politischen Aufgaben oblag dem Statthalter die G., jedenfalls über die in seinem Amtsbe-

reich (provincia) ansässige röm. u. italische Bevölkerung. Aus den oft erwähnten Provinzialedikten (s. vor allem Gaius ad edictum provinciale) geht hervor, daß der Zivilprozeß auch in jenen Gebieten in Gestalt des zweigeteilten Verfahrens durch Bestellung eines iudex privatus ablief (ebd. 120; s. o. Sp. 370). Den in der Regel durch eigene cognitio des Statthalters durchgeführten Strafprozeß beherrschte das Prinzip, daß der Magistrat in Kapitalsachen gegen Römer wie auch Peregrine die Entscheidung über die Schuldfrage einem Konsilium zu überlassen hatte (Kunkel, Consilium, Consistorium 233). Dieses stellte er aus seinem Stab zusammen; meistens zog er auch Mitglieder der provinzialröm. Oberschicht zu. Demgegenüber sind für Kyrene bis in den frühen Prinzipat auch Geschworenengerichtshöfe bezeugt, die aus der röm. u. seit Augustus auch aus der griech. Bevölkerung der höheren Zensusklassen gebildet wurden (Ricobono, Fontes I, 403/14 nr. 68, 1, 4/7. 15/8; 4, 65f; Bleicken 168/76; Kunkel, Consilium, Consistorium 233). Auf Verlangen eines griech. Angeklagten wurde ein Gerichtshof gemischter Zusammensetzung ausgelost (Ricobono, Fontes I, 403/14 nr. 68, 1, 21/9). Über Privatprozesse zwischen Nichtbürgern konnten hingegen einheimische Gerichte (nach einheimischem Recht) entscheiden (Kaser, Zivilprozeßr. 121). Die schließlich Zivil- u. Strafsachen umfassende Kognition des Statthalters u. die Appellation der Bevölkerung an den Kaiser (Bleicken 151) verwischten allmählich die Eigenheiten der G. in den Senatsprovinzen. Der iudex privatus wurde schon zur Zeit der Severer zurückgedrängt u. war unter Diokletian praktisch verschwunden (Kaser, Zivilprozeßr. 124).

b. Kaiserprovinzen. 1. Römische Behörden. Die jüngeren, zZt. des Augustus noch nicht befriedeten Provinzen unterstanden den legati Augusti pro praetore, denen comites, adsesores oder iuridici beigegeben waren. Praefecti Augusti oder procuratores, beide aus dem Ritterstand, verwalteten Gebiete, in welchen die übernommenen Staatsformen in Nachfolge autonomer Herrscher stärker aufrecht erhalten wurden. Ob, in welcher Form u. wie lange sich diese Beamten in Zivilprozessen an den ordo iudiciorum hielten, ist eine umstrittene Frage (s. Kaser, Zivilprozeßr. 122/4. 131). Belege über zweigeteilte Verfahren können nämlich ebenso auf die Delega-

tion der cognitio an einen Unterbeamten (iudex pedaneus, s. o. Sp. 372. 395f) gedeutet werden. Kunkel, Consilium, Consistorium 236/8 hat die urkundlichen u. literarischen Zeugnisse ausgewertet, die auch für das Strafverfahren vor den kaiserlichen Provinzialbeamten auf den Schuldspruch durch ein Konsilium schließen lassen. Gegen Peregrine u. Angehörige seiner Truppen konnte der Statthalter allerdings seit jeher von sich aus aufgrund seiner Koerzitionsgewalt (H. Last, Art. Coercitio: o. Bd. 3, 235/43) Züchtigung oder die Todesstrafe verhängen (Bleicken 166; Kunkel, Quaestio 783; zum ius gladii s. H. G. Pflaum, Les procureurs équestres sous le haut-empire romain [Paris 1950] 117; Jones, Studies 60; vgl. u. Sp. 430). Römische Bürger waren gegen derartige Maßnahmen durch die mit den leges Porciae (2. Jh. vC.; J. Bleicken, Art. Provocatio: PW 23, 2 [1959] 2447/50. 2455 zur lex Iulia de vi publica des Caesar) auf die Provinzen ausgedehnten Grenzen der Koerzition geschützt (A. Heuß: SavZRom 64 [1944] 121f). Dennoch mögen dort Verstöße gegen das Provokationsrecht (s. o. Sp. 373f) häufig gewesen sein (vgl. Kunkel, Untersuchungen 88_{32B}). Wirksamen Schutz gegen Urteile in Straf- u. Zivilsachen bot hingegen die Appellation an den Kaiser (zunächst auch an den Senat; s. o. Sp. 372f. 376f).

2. Städtische Behörden. Bis in die hohe Prinzipatszeit ist neben der G. des Statthalters eine weitgehende Autonomie der Städte (πόλεις, civitates) festzustellen. Eine Übersicht über die reiche Literatur zum Verhältnis der röm. u. peregrinen G. in den einzelnen Provinzen bieten Nörr 30₁₀₉ u., im Zusammenhang mit der Frage nach dem Anwendungsbereich des röm. Reichsrechts u. der Volksrechte, W. Selb: JbÖsterrByzGes 14 (1965) 47₅₉; Luzzatto. Obwohl die Schriften der röm. Juristen den Eindruck der alleinigen Zuständigkeit des Statthalters über Peregrine erwecken, sprechen schon praktische Gründe für die Existenz städtischer G. Das Gebiet einer Provinz war nämlich zu jener Zeit noch viel zu groß, als daß die sparsame röm. Verwaltung die gesamte Rechtspflege hätte bewältigen können. Für freie Städte, zB. Athen oder Lakedaimon, ist die eigene G. durch Appellationsverbote erwiesen, Rhodos hatte sogar die Blut-G. (Nörr 31f). Ähnliches ist auch für nichtfreie Städte zu erschließen. Die allmähliche Rückbildung der autonomen G.

scheint weniger durch den Kompetenzhunger der röm. Magistrate hervorgerufen worden zu sein, als vielmehr durch steigende Inanspruchnahme der röm. G. (s. Plut. praec. ger. 814Ff), zu welcher die *πολιται* offenbar größeres Vertrauen hatten als zu ihren eigenen Behörden (Aristid. or. 26, 37f [2, 102 Keil]; Nörr 32/4).

3. *Ägypten*. Auf diese Provinz ist als Sonderfall einer perfekt durchorganisierten kaiserlichen Zentralverwaltung u. wegen der umfangreichen urkundlichen Überlieferung näher einzugehen. Die röm. Herrschaft wurde dort vom praefectus Aegypti, stets einem Angehörigen des Ritterstandes, ausgeübt (M. Humbert, La juridiction du préfet d'Égypte d'Auguste à Dioclétien [Paris 1964] 95/142). Ihm war durch ein von Augustus veranlaßtes Gesetz das imperium eines röm. Magistrats verliehen worden (Ulp.: Dig. 1, 17, 1). Die G. des Präfekten war an die Stelle der G. des ptolemäischen Königs getreten. Durch den Verfall der nationalen Eigengerichte (s. o. Sp. 366f) waren bereits alle Voraussetzungen für das röm. Regime gegeben (Wolff, Organisation 32f). Der Übergang vollzog sich, wie das Schicksal des Chrematistengerichts zeigt, ohne offenen Bruch. Man trifft dieses in immer bescheidener werdenden Funktionen bis in das 3. Jh. an, schließlich setzte es nur noch der ebenfalls aus der Ptolemäerzeit stammende Archidikastes fort (R. Taubenschlag, The law of Greco-Roman Egypt in the light of the papyri² [Warszawa 1955] 533₁₀). Zur Streitbeendigung durch Tempeleid s. Seidl, Gerichtsverf. 317/9. Grundsätzlich war die G. in der Person des Präfekten konzentriert. Er war als Vertreter des Kaisers der einzige aus eigener Autorität u. mit allumfassender Zuständigkeit fungierende Richter im Lande (Wolff, Organisation 36f). Er konnte in jeder Angelegenheit (privat-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Natur) angegangen werden, u. es lag bei ihm, die Entscheidung in denkbar freier *cognitio* selbst zu fällen. Wie die anderen Statthalter pflegte der Präfekt regelmäßig Gerichtstage (*conventus*) an verschiedenen Orten seiner Provinz zu halten (Pelusion, Alexandria, Memphis; s. dazu die von Kaser, Zivilprozeßr. 370₃₀ angeführte Lit.). Doch stand es ihm frei, jede beliebige Sache an untergeordnete Organe zur Erledigung zu übertragen, besonders zog er seine Gaustrategen u. die über diesen stehenden Epistrategen hierfür heran. Diese führten die Ver-

handlung nicht aus eigener Macht, sondern als *iudices pedanei* (s. o. Sp. 372. 395f) u. waren seit dem 1. Jh. an einen gewissen Formalismus der Prozeßführung gebunden (Wolff, Organisation 39f). Neben dem Präfekten hatten in Zivilsachen der *iuridices Alexandriae* (*δικαιοδότης*; s. Kaser, Zivilprozeßr. 369) u. in steuerlichen Angelegenheiten der *Idioslogos* (s. Riccobono jr.; Swarney) direkt vom Kaiser abgeleitete G. (s. E. Seidl, Rechtsgeschichte Ägyptens als römische Provinz [1973] 93/109). Die G. unter Militärangehörigen (ein praefectus castrorum delegierte einen centurio zur Urteilsfällung; Riccobono, Fontes 3, 190f nr. 64 [41 nC.]) behandelt Seidl, Gerichtsverf. 321f. Zur G. innerhalb der alexandrinischen Judengemeinde s. u. Sp. 388f.

c. *Palästina u. die jüd. Diaspora*. Die Geschichte der G. im Raume Palästinas u. die Quellen der jüd. Eigen-G. in der Diaspora spiegeln höchst aufschlußreich die politische u. verfassungsrechtliche Lage im Osten des röm. Reiches zur Prinzipatszeit wider. Seit der zumindest als Materialsammlung noch brauchbaren, zusammenfassenden Darstellung dieser Probleme von Juster 2, 93/165 ist auch die Rechtsgeschichte durch die neueren Funde am Toten Meer erheblich bereichert worden, so daß zZt. auf diesem Gebiet vielfach noch weniger als anderswo endgültige Aussagen gemacht werden können.

1. *Römische Gerichtbarkeit*. Als Pompeius die Provinz Syria errichtete (64 vC.), ließ er das Reich Juda als Klientelfürstentum bestehen. Augustus übte die G. hierin lediglich in Streitigkeiten innerhalb der Familie des Herodes aus (Volkmann 151/66; Kunkel, Funktion 2, 263₂₃). Der Prinzeps zog aufgrund von Beschwerden der Bevölkerung iJ. 6 nC. Judäa, das Teilreich des Herodianers Archelaos, ein u. unterstellte es einem Prokurator.

α. *Zivilgerichtbarkeit*. Für die röm. Zivil-G. fehlen zunächst Quellen. Erst nach Zerstörung des Tempels (70 nC.) ist sie aus den tannaitischen Schriften als Alternative zur eigenen G. der Juden zu erschließen (Juster 2, 116). Nach einer Inschrift aus Gerasa (L. Robert: RevPhilol 60 [1934] 276/8) richtete Hadrian dort 130 nC. einen Konvent ein: *καθίσταντα ἐνθάδε ἄγο[ρ]άν δικῶν*. Wie kompliziert die privatrechtlichen Verhältnisse (veranlaßt möglicherweise durch differenzierte Zuständigkeitserwägungen, s. W. Selb: SavZRom 86 [1969] 472) jener teils hellenisierten, teils

auch mit römischem Bürgerrecht ausgestatteten Bevölkerung gewesen sein mußten, zeigen die am Nordwestufer des Toten Meeres neugefundenen Urkunden (s. E. Koffmahn, Die Doppelurkunden aus der Wüste Juda [1968] u. bes. die von E. Seidl: Studi Grosso 2 [1968] 343/61 u. H. J. Wolff: AufstNiederg-RömWelt Teil 2, Prinzipat [im Druck] behandelten Texte).

β. *Strafgerichtsbarkeit (Bürger, Soldaten, Peregrine)*. Umfangreich sind hingegen die hauptsächlich in literarischer Form überlieferten Zeugnisse über die Straf-G. der röm. Machthaber. Eingehende Diskussionen haben vor allem der Prozeß gegen Jesus u. der gegen den Apostel Paulus erfahren. Dieser ist der einzige überlieferte Fall der G. über römische Bürger in Judäa (Act. 25, 1/31). Paulus, der wegen Tempelfrevels (s. dazu u. Sp. 386) in Haft war, ist von Jerusalem nach Caesarea, dem Sitz des Prokurators, überstellt worden. Im Prozeß vor Porcius Festus (um 62 nC.), der die Sache von seinem Amtsvorgänger Antonius Felix übernommen hatte, appellierte der Apostel an den Kaiser (*Καίσαρα ἐπικαλοῦμαι*: Act. 25, 11; L. Wenger, Art. Appellation: o. Bd. 1, 564/71, bes. 566/8), worauf sich der Statthalter eines Urteilspruches enthielt. Diese Appellation war keine Berufung an eine höhere Instanz, sondern die Inanspruchnahme des allein zuständigen Gerichts. Denn in Judäa waren offenbar nicht (wie etwa in Kyrene, s. o. Sp. 381) römische Quästionen eingerichtet u. dem Prokurator, der sich zwar eines Konsiliums bediente (Kunkel, Consilium, Consistorium 236), stand die Kapital-G. über Römer nicht zu (Bleicken 179; vgl. Jones, Studies 54f). Das Kaisergericht hatte sich zur Zeit Neros neben den stadtröm. Quästionen bereits zur festen Institution entwickelt (s. o. Sp. 377 f) u. war für die Bewohner der Kaiserprovinzen die nächstliegende Instanz (s. Bleicken 178/82). – Die prokuratorischen Statthalter hatten die kapitale Koerzitionsgewalt über ihre Truppen (*ius gladii*; Bleicken 166) nur kraft besonderer Verleihung, zB. Coponius (6 nC.; Jos. b. Iud. 2, 117). Cumanus (48/52 nC.) ließ einen röm. Soldaten hinrichten, der im Spott eine Torahölle zerrissen hatte (Jos. ant. Iud. 20, 117; b. Iud. 2, 231; Blinzler 178). – Zahlreiche Fälle römischer Strafjustiz gegenüber Juden ohne römisches Bürgerrecht finden sich zusammengestellt bei Juster 2, 147₂ (unter Prokuratoren) u. 150₂ (unter legati pro praetore

der nach 70 nC. reorganisierten Provinz). Allerdings scheidet er nicht zwischen militärischen Maßnahmen zur Unterdrückung von Revolten u. formaler *cognitio*. Zu dieser zählt der Prozeß Jesu vor Pontius Pilatus (vermutlich 30 nC.). Der Ablauf des Verfahrens ist hier nicht weiter aufzurollen (s. dazu Blinzler; Winter; Dodd; Longo; Derett; Catchpole; Pancaro). Jesus wurde von Mitgliedern des Synedriums (s. u.) vor dem damals in Jerusalem weilenden Statthalter wegen Hochverrats (Anmaßung der von Rom unabhängigen Königswürde) angeklagt. Kunkel, Prinzipien 121; Consilium, Consistorium 235f, erklärt das Verhalten des Pilatus, besonders das Todesurteil ohne Spruch eines nach römischem Recht zu erwartenden *consilium* als zwingende Konsequenz aus dem Geständnis des Angeklagten (*confessus pro iudicato*). In der Beteiligung des zum Pasha-Fest ebenfalls nach Jerusalem gekommenen Herodes Antipas, des Tetrarchen von Galiläa, sieht Blinzler 205/19 lediglich eine politische Geste des Pilatus. In rein religiöse, unpolitische Streitigkeiten der Juden griffen die Prokuratoren jedoch in der Regel nicht ein (Blinzler 177; s. aber das Diatagma Kaisaros [dazu ebd. 168f] oder das Verfahren gegen den Unglückspropheten Ješu' ben Hanan vor Albinus [64 nC.; Jos. b. Iud. 6, 300/9], dazu Blinzler 172f). Vermutlich vor 115 nC. wurde ein ungenannter Statthalter mit einer Anklage gegen Rabbi Eli'ezer ben Hyrkanos wegen *minût* (Häresie, prägnant Judentum; s. u. Sp. 388) beschäftigt u. fällte einen Freispruch (Freudenberger, Delatio 11/9 zu Tos. Hullin 2, 24; b'Abodah Zarah 16b; Midr. Qoh. R. 1, 8, 3).

2. *Synedrium. α. Vor 70 nC.* Der in die persische Zeit zurückreichende, vom sadduzäischen Priestertum getragene, aristokratische ‚Hohe‘ oder ‚Große Rat‘ (s. dazu J. Schmid, Art. Synedrium: LThK² 9 [1964] 1227/9; E. Lohse, Art. Synhedrium: RGG³ 6 [1962] 562f; ders., Art. συνέδριον: ThWbNT 7 [1964] 858/69; Mantel; Hoenig) hatte unter den Herodianern seine G. mit Ausnahme der religiösen eingebüßt (Hoenig 88). Quellen zur Usurpation der Kapital-G. durch Herodes u. seine Erben s. Juster 2, 128₃ bzw. 130₃. In der prokuratorischen Provinz Judäa bildete das Synedrium die höchste einheimische Behörde für religiöse Angelegenheiten, autonome Verwaltung u. G. Es hatte eigene Polizeigewalt (Mc. 14, 43; Act. 4, 3). Der Hohe Rat teilte

seine Kompetenzen mit lokalen Synedrien (Jos. ant. Iud. 4, 225; Sanhedrin 1, 5). Todesurteile durfte er zwar fällen, doch erforderte die Vollstreckung die Bestätigung durch den Prokurator (Blinzler 165/74 mit ausführlicher Diskussion abweichender Meinungen, s. auch Mantel 315f; vgl. auch dessen Darstellung 254/300 der im folgenden erwähnten Prozesse). Jesus war vor dem Hohen Rat wegen Gotteslästerung angeklagt u. nach förmlichem Verfahren zum Tode verurteilt worden (Mc. 14, 64; Mt. 27, 3; s. Blinzler 128; die Synedristen wechselten allerdings ihre Anklage vor Pilatus, s. o. Sp. 386). Die Steinigung des ebenfalls wegen Gotteslästerung verfolgten Stephanus (Act. 7, 57f) ist als Akt der Lynchjustiz vor der Fällung des Synedralurteils aufzufassen (Blinzler 173). Hingegen hatte der Hohe Rat unter Hanan II (Annas) bei Vakanz der Prokurator mit der Hinrichtung des Jakobus u. dessen Gefährten wegen Gesetzesübertretung (vor 64 nC.; Jos. ant. Iud. 20, 200/3) seine Kompetenz überschritten (Blinzler 172). Lediglich unter dem kurzzeitig ohne Prokurator herrschenden König Agrippa I (41/44 nC.) hatte das Synedrium uneingeschränkte G. (Tos. Sanhedrin 9, 11 [429]; Sanhedrin 7, 2b; jSanhedrin 7, 24b [43]; s. dazu Blinzler 161). Paulus war der G. des Synedriums durch sein römisches Bürgerrecht entzogen (Bleicken 180 zu Act. 22, 30/23, 10). S. auch die nichtkapitalen Verfahren gegen Petrus u. Johannes als Volksverführer (Act. 5, 17/40). Sofortige straflose Tötung, nicht aber Kapital-G., stand den Juden (nach Blinzler 170) nach römischem Privileg gegen jeden Heiden (auch Römer) zu, der die Tempelschranke überschritt (Jos. ant. Iud. 15, 417 u. a., bes. b. Iud. 6, 126). – Örtlich war die Kompetenz des Hohen Rates auf die Provinz Judäa beschränkt. Kraft der Stellung des Tempels im religiösen Leben der Juden gab es jedoch einen gewissen Instanzenzug von lokalen Synedrien (auch außerhalb Palästinas) an die Gerichtshöfe der größeren Städte u. schließlich nach Jerusalem, allerdings nur unter Einverständnis beider Parteien oder in Form von Anfragen um Rechtsgutachten (Mantel 222f).

β. *Nach 70 nC.* Mit dem Fall Jerusalems hörte das Synedrium u. damit das sadduzäische Priestertum zu bestehen auf. Es formierte sich aber unter Rabbi Johanan ben Zakkai bald ein neues, ausschließlich aus pharisäischen Schriftgelehrten bestehendes

„Großes Synedrium“, welches zunächst wissenschaftliche Autorität in religiösen Fragen erlangte, doch bereits unter seinem zweiten Präsidenten als „Großer Gerichtshof“ von den Römern als oberste peregrine Instanz geduldet wurde. Dieses Synedrium richtete lokale Instanzen ein u. bestellte deren Richter (Hoenig 96; Mantel 206/20), welchen in Zivilsachen bis 398 (Cod. Theod. 2, 1, 10; s. dazu u. Sp. 465) neben den röm. Behörden eigene G. mit Ladungs- u. Vollstreckungszwang zustand (Juster 2, 97, 104f). Die Straf-G. war den jüd. Gerichten jedoch genommen, allerdings tolerierten die Römer in Sachen der Religion sogar Todesurteile u. deren Vollstreckung (Orig. ep. 1, 14 [PG 11, 81f; um 240 nC.]; Juster 2, 151f). Die G. wurde zumeist von Spruchkollegien wahrgenommen (Mantel 223; Juster 2, 96₂). Das Große Synedrium entschied über „schwierige Sachen“ durch alle 71 Mitglieder, sonst urteilten Kammern von 23 oder 3 Richtern (bSanhedrin 16a, 18a; Hoenig 98). Die Rabbinen führten hauptsächlich in den Jahren 70/135 den Kampf der schließlich siegreich gebliebenen pharisäischen Orthodoxie mit den verschiedenen anderen religiösen Richtungen des Judentums (Kuhn 39). Die schärfste Waffe innerhalb dieser Auseinandersetzungen war die ursprünglich nur vom Synedrium über *minim* auszusprechende Exkommunikation (s. W. Doskocil, Art. Exkommunikation: o. Bd. 7, 1/22, bes. 7/10). In dieser Zeit bedeutete *minim* „innerjüdische Häretiker“ u. umfaßte vor allem die Judenchristen u. die Gemeinde der Essener (Kuhn 35/8; Dietrich 353). Zu berühmten Fällen von Exkommunikationen s. Mantel 111/4; darunter befindet sich auch der des vorhin erwähnten Rabbi Eli‘ezer ben Hyrkanos, der mit seiner Eschatologie der christl. Lehre nahestand (Freudenberger, Delatio 16f) u. wegen seiner Unnachgiebigkeit in Fragen der levitischen Reinheit aus dem Synedrium ausgeschlossen wurde (Dietrich 352). – Die Frage der Schiedsgerichtbarkeit im jüd. Recht behandelt ausführlich Cohen, Arbitration 165/223.

3. *Diaspora.* Die Quellen für die jüd. G. außerhalb Palästinas sind auch für die röm. Zeit nicht allzu zahlreich. Josephus (ant. Iud. 14, 235) überliefert uns ein Edikt, mit welchem der Proprätor Lucius Marcius (49 vC.) den Juden römisches Bürgerrechts in Sardes die eigene G. bestätigte (Juster 2, 111). Dasselbe dürfte Augustus (nicht Caesar, s. CPJ 1, 56₂₀) auf einer Stele (Jos. ant. Iud. 14,

188) der alexandrinischen Judengemeinde zugesichert haben (Goodenough 16₂₈; vgl. zu dessen Ausführungen aber CPJ I, 32₈₄). Der von Strabon erwähnte Ethnarch (s. o. Sp. 368) wird von Modrzejewski 50₃₂ als ephemere Erscheinung der augusteischen Zeit gedeutet; Bestand habe allein die alexandrinische Gerusia gehabt. Zum weiteren Schicksal dieser Gemeinde s. die o. Sp. 378 angeführte Lit.; s. auch Zucker. Augustus bestätigte (2 vC./2 nC.) in einem Edikt auch den Judengemeinden der Provinz Asia die bereits von Caesar erteilten Privilegien (s. dazu Jos. ant. Iud. 14, 190/212. 215), u. a., daß ihre Mitglieder am Sabbat u. dessen Vorabend nicht vor ein (heidnisches) Gericht geladen werden durften (Jos. ant. Iud. 16, 163; Kunkel, Funktion 2, 316f). Von der Tätigkeit der jüd. Gerichte nach Zerstörung des Tempels zeugen die von Juster 2, 113, (Rom, Antiochien, Babylon) u. CPJ I, 32₈₄ (Alexandria) angeführten Stellen aus dem Talmud.

IV. Römische Gerichtbarkeit über Christen.

Diesem Thema ist bereits ein ausführlicher Artikel gewidmet (s. H. Last, Art. Christenverfolgung II (juristisch): o. Bd. 2, 1208/28). Die gerichtlichen u. polizeilichen Maßnahmen gegen die röm. (Juden- u.) Christengemeinde unter Claudius u. Nero wiesen keinerlei verfahrensrechtliche Besonderheiten auf (ebd. 1210/2). Das Vorgehen der röm. Behörden gegen die Christen im 2. u. 3. Jh. hat seit Last reiche literarische Bearbeitung gefunden, s. vor allem die Literaturangaben bei Freudenberger, Verhalten 13/5 (ausführlich u. kritisch rezensiert von Mayer-Maly, dort weitere Lit. 546_{1f}) u. Bickermann; vgl. auch Barnes; Wlosok; Molthagen (ebenfalls Rez. von Mayer-Maly); Speigl. Die Kompetenz lag bei den Statthaltern (s. Ulp.: Dig. 48, 13, 76; Wenger, Quellen 519₃₂₀), dem praefectus urbi (ἐπαρχος; Acta Iustini 5, 8) u. beim Kaiser selbst. Die neueren Autoren stimmen darin überein, daß Plinius d. J. als Statthalter von Bithynien (111/13 nC.) nicht aufgrund seiner Koerzitionsgewalt (so Last aO. 1222/4) einschritt, sondern die Christenprozesse in Form korrekter strafrechtlicher cognitio (s. o. Sp. 376 u. 382) durchführte. In seinem Reskript auf Plinius' Anfrage ordnete Trajan an, daß am Anklageprinzip festzuhalten sei (Plin. ep. 10, 97). Der Prinzeps verbot darin Verfolgungen von Amts wegen (ebd. 97, 1) oder auf anonyme Anzeigen hin (ebd. 97, 2). Das bestätigte auch Hadrian in einem Reskript

an den Prokonsul der Provinz Asia, Minucius Fundanus (124/25 nC.), u. verfügte, daß über falsche Ankläger Kalumnienstrafen zu verhängen seien (Euseb. h. e. 4, 9, 3). Bickermann 312f bringt aus der Zeit vor Decius zahlreiche Beispiele von Akkusationsverfahren, überliefert von christlichen Autoren, die auf diesen Umstand freilich wenig Gewicht legten; s. vor allem den namentlich bekannten Philosophen Crescens, der Justin anklagte (Tatian bei Euseb. h. e. 4, 16, 7; vgl. auch J. Vogt, Art. Christenverfolgung I (historisch): o. Bd. 2, 1159/1208, bes. 1170/83). – Plinius unterbrach aus politischen Erwägungen (Freudenberger, Verhalten 114) das Verfahren über Anklagen gegen römische Bürger u. ließ diese nach Rom an das Kaisergericht überstellen (Plin. ep. 10, 96, 4); ein späterer, gallischer Statthalter, wartete die Weisung des Kaisers ab u. fällte dann das Urteil selbst (Euseb. h. e. 5, 1, 44; Jones, Studies 55). Hingegen hatte Plinius keinerlei Bedenken, noch vor der Antwort des Prinzipes über geständige peregrine Angeklagte die Todesstrafe zu verhängen (Plin. ep. 10, 96, 3). Die Streitfrage, ob der Statthalter dabei ein formelles Urteil verkündet (Freudenberger, Verhalten 99₃₅) oder lediglich den Vollstreckungsbefehl gegeben habe (duci iussi; Mayer-Maly, Gehalt 317), läßt sich nun durch die von Kunkel vertretene Funktionsteilung im röm. Strafprozeß (s. o. Sp. 376f. 378) klären. Die confessio der Angeklagten machte einen vom Konsilium des Statthalters zu fallenden Schuldspruch überflüssig (Kunkel, Prinzipien 121; ders., Consilium, Consistorium 236), also konnte der Duktionsbefehl an das Militär, die im Kognitionsverfahren jener Zeit übliche Anordnung der Vollstreckung (Mommsen, StrR 924), sogleich erfolgen (vgl. auch den Prozeß Jesu, o. Sp. 386). Die Bekenner hatten mit dem ‚nomen Christianum‘ die nach Meinung des Plinius (u. der heidn. Umwelt) damit verbundenen ‚flagitia‘ (Plin. ep. 10, 96, 2) zugestanden, so daß sich jede weitere Untersuchung erübrigte. Daß das Christsein selbst als todeswürdiges Verbrechen angesehen wurde (Freudenberger, Verhalten 77. 155), geht aus der Korrespondenz zwischen dem Statthalter u. dem Prinzipes jedoch nicht hervor (Bickermann 309; Mayer-Maly, Rez. Freudenberger 549 [vgl. aber noch ders., Gehalt 317]). Im gleichen Sinn interpretiert Bickermann 303f (gegen Freudenberger, Verhalten 233) das bereits erwähnte Re-

skript Hadrians: Die Christen seien, wie es die Apologeten stets verlangt hatten, nur wegen gemeiner Verbrechen anzuklagen u. nach ordnungsgemäßer cognitio zu verurteilen gewesen. Mit dem ersten ist allerdings die Fülle der Märtyrerakten aus der Zeit vor Decius (kritisch ausgewertet von Barnes 44/8) schwerlich zu vereinen, nach welchen der schon von Plinius angewendete u. von Trajan bestätigte Opfertest (Plin. ep. 10, 96, 5. 97, 1; s. dazu Freudenberger, Verhalten 141/54) einen bindenden Entlastungsbeweis darstellte. Neben die förmliche Anklage traten in der Zeit zwischen Marc Aurel u. Decius stets im Zusammenhang mit politischen Unruhen in verschiedenen Teilen des Reiches blutige, von den Behörden geleitete Verfolgungen (Vogt aO. 1181. 1175). Des Christentums verdächtige Personen wurden von Amts wegen ausgeforscht u. durch die Folter (s. G. Thür, Art. Folter (juristisch): o.Bd. 8, 101/12, bes. 110) zum Vollzug der supplicatio gezwungen. Erst diese Maßnahmen der Statthalter kann man zur coercitio rechnen (Bickermann 315₂). Auf der Grundlage des erstmals von Decius (249/50 nC.) durch Edikt statuierten allgemeinen Opferzwanges (wer dem Aufruf nicht nachkam, wurde vor eigens hierzu eingerichtete Kommissionen zitiert [Last aO. 1227; Vogt aO. 1185. 1195/8]) verließen die röm. Behörden im Verfahren gegen die Christen endgültig das Anklageprinzip; vgl. auch Kunkel, Quaestio 776/9.

D. Dominat. I. Die nachklassische Kognition. a. Aufkommen des Kognitionsprozesses.

T. D. BARNES, Legislation against the Christians: *JournRomStud* 58 (1968) 32/50. – R. A. BAUMAN, The duumviri in the Roman criminal law and in the Horatius legend = *Historia Einzelschr.* 12 (1969). – O. BEHREND, Die röm. Geschworenengerichtsverfassung (1970). – J. BÉRANGER, *Principatus* (Genève 1973). – E. BERNEKER, Die Sonder-G. im griech. Recht Ägyptens (1935). – M. A. VON BETHMANN-HOLLEWEG, Der röm. Civilprozeß 3 = DERS., Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung 3 (1866). – E. BETTI, *Processo civile (Diritto Romano): NovissDigItal* 13 (1966) 1099/120. – E. J. BICKERMANN, Trajan, Hadrian and the Christians: *Riv-FilolIstrClass* 96 (1968) 290/315. – B. BIONDI, *Il diritto Romano cristiano* 1/3 (Milano 1952/54). – B. BISCHOFF-D. NÖRR, Eine unbekannte Konstitution Kaiser Julians. *Constitutio Iuliani de postulando* (1963). – J. BLEICKEN, *Senatsgericht u. Kaisergericht* (1962). – J. BLINZLER, *Der Prozeß Jesu*³ (1960). – E. A. R. BOAK, *Art. Officium: PW* 17, 2 (1937) 2045/56. – U. BRASIELLO, *Processo penale (Diritto Romano): NovissDigItal* 13 (1966) 1157/60. – L. BRÉHIER, *Les institutions de l'empire byzantin* (Paris 1949). – G. BROGGINI, *Iudex arbi-*

- terve = Forsch. z. röm. Recht 10 (1957). – F. J. BRUNA, *Lex Rubria* (Leiden 1972). – V. BUŠEK, Die G. in Strafsachen im röm. Reiche bis Justinian: *Acta congressus iuridici internationalis I* (Roma 1935) 411/79. – G. BUSOLT - H. SWOBODA, *Griechische Staatskunde* 1/2 (1920/26). – D. R. CATCHPOLE, *The trial of Jesus* (Leiden 1971). – A. CHASTAGNOL, *Observations sur le consulat suffect et la préture du bas-empire*: *RevHist* 219 (1958) 221/53; *La préfecture urbaine à Rome sous le bas-empire* (Paris 1960). – D. CLAUDE, *Die byzantinische Stadt im 6. Jh.* = *Byzant. Archiv* 13 (1969). – B. COHEN, *Arbitration in Jewish and Roman law*: *RevHistDroits-Ant* 5 (1958) 165/223. – J. D. M. DERRETT, *Law in the New Testament* (London 1970). – E. L. DIETRICH, *Das orientalische Judentum in seinen religiösen Vorstellungen von der nachbiblischen Zeit bis zur Gegenwart*: *Religionsgeschichte des Orients in der Zeit der Weltreligionen* = *Hdb. der Orientalistik* 1, 8, 2 (Leiden 1961) 325/404. – C. H. DODD, *Historical tradition in the fourth gospel* (Cambridge 1963). – W. EDER, *Das vorsullanische Repetundenverfahren*. München (1969). – R. EGGER, *Das Praetorium als Amtssitz u. Quartier römischer Spitzenfunktionäre*: *SbWien* 240, 4 (1966). – W. ENSSLIN, *Art. Praefectus praetorio*: *PW* 22, 2 (1954) 2426/502. – H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche* (1972). – D. FLACH, *Zur Strafgesetzgebung der gracchischen Zeit*: *SavZRom* (1973) 91/104. – R. FREUDENBERGER, *Die delatio nominis causa gegen Rabbi Elieser ben Hyrkanos*: *RevIntDroitsAnt* 15 (1968) 11/9; *Das Verhalten der röm. Behörden gegen die Christen im 2. Jh.* (1969). – R. GANGHOFFER, *L'évolution des institutions municipales en occident et en orient au bas-empire* (Paris 1963). – J. GAUDEMET, *L'église dans l'empire romain (IV^e-V^e siècles)* (Paris 1958); *L'étranger au bas-empire*: *Recueils de la Société J. Bodin* 9, 1 (1958) 209/35. – M. GELZER, *Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens* (1909). – K. GIRARDET, *Trier 385. Der Prozeß gegen die Priszillianer*: *Chiron* 4 (1974) 577/608; *Kaisergericht u. Bischofsgericht* (1975). – E. R. GOODENOUGH, *The jurisprudence of the jewish courts in Egypt* (New Haven, Conn. 1929 bzw. Amsterdam 1968). – E. L. GRASMÜCK, *Coercitio*. Staat u. Kirche im Donatistenstreit (1964). – R. GROSSE, *Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung* (1929). – E. S. GRUEN, *Roman politics and the criminal courts 149/78 B.C.* (Cambridge, Mass. 1968). – A. R. W. HARRISON, *The law of Athens. Procedure* (Oxford 1971). – L. M. HARTMAN, *Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien 540/750* (1889). – S. B. HOENIG, *The great Sanhedrin* (Philadelphia 1953). – H. HUNGER, *Prooimion. Elemente der byzantinischen Kaiseridee in den Arengen der Urkunden* (Wien 1964). – H. JÄGER, *Justinien et l'épiscopalis audientia*: *RevHist-DroitFrançÉtr* 38 (1960) 214/62. – A. H. M. JONES, *The later Roman empire 284/602*, 1/3 (Oxford 1964); *The criminal courts of the Roman republic and principate* (Oxford 1972); *Studies in Roman government and law* (Oxford 1960). – J. JUSTER, *Les juifs dans l'empire romain* 1/2 (Paris 1914). – J. KARAYANNOPOULOS, *Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates* (1958); *Die Entstehung der byzantinischen Themenordnung* (1959). – M. KASER, *Das röm. Privatrecht* 1/2 (1971/75); *Das röm. Zivilprozeßrecht* (1966). – J. M. KELLY, *Princeps iudex* (1957). – G. KRÜGER, *Die Rechtsstellung der vorkonstantinischen Kirchen* (1935). – K. G. KUHN, *Giljonim u. sifre minim*: *Judentum, Urchristentum, Kirche, Festschr. J. Jeremias* = *ZNW Beih.* 26 (1960) 24/61. – W. KUNKEL, *Art. Consilium, Consistorium*: *JbAC* 11/12 (1968/69) 230/48; *Über die Entstehung des Senatsgerichts*: *SbMünchen* (1969); *Die Funktion des Konsilium in der magistratischen Strafjustiz u. im Kaisergericht* 1/2: *SavZRom* 84 (1967) 218/44; 85 (1968) 253/329; *Herkunft u. soziale Stellung der röm. Juristen* (1967); *Prinzipien des röm. Strafverfahrens*: *Symbolae iuridicae et historicae M. David dedicatae* 1 (Leiden 1968) 111/33; *Art. Quaestio* 1: *PW* 24, 1 (1963) 720/86; *Rezension Bleicken*: *SavZRom* 81 (1964) 360/77; *Untersuchungen zur Entwicklung des röm. Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit* (1962). – E. LEVY, *Die röm. Kapitalstrafe*: *SbHeidelberg* (1930/31) = *Gesammelte Schriften* 2 (Graz 1963) 325/78. – J. H. LIPSUS, *Das attische Recht u. Rechtsverfahren* 1/3 (1905/15 bzw. 1966). – W. LITEWSKI, *Die röm. Appellation im Zivilverfahren* 1/4: *RevIntDroitsAnt* 12 (1965) 347/436; 13 (1966) 231/323; 14 (1967) 301/403; 15 (1968) 143/351. – G. LONGO, *Il processo di Gesù*: *Studi Grosso* 1 (1968) 529/605. – G. I. LUZZATTO, *Sulla condizione delle città nelle cosiddette ἀρχαί durante il principato*: H. J. WOLFF (Hrsg.), *Symposium 1971. Akten der Gesellschaft für Griechische u. Hellenistische Rechtsgeschichte* (1975) 105/23. – H. MANTEL, *Studies in the history of the Sanhedrin* (Cambridge, Mass. 1961). – F. DE MARINI AVONZO, *La funzione giurisdizionale del senato Romano* (Milano 1957). – TH. MAYER-MALY, *Der rechtsgeschichtliche Gehalt der ‚Christenbriefe‘ von Plinius u. Trajan*: *StudDoc-HistJur* 22 (1956) 311/28; *Rezension Freudenberg*: *SavZRom* 85 (1968) 546/52; *Rezension Molthagen*: *SavZRom* 90 (1973) 389/93. – J. MODRZEJEWSKI, *Zum Justizwesen der Ptolemäer*: *SavZRom* 80 (1963) 42/82. – J. MOLT-HAGEN, *Der röm. Staat u. die Christen im 2. u. 3. Jh.* (1970). – TH. MOMMSEN, *Ordo salutationis sportularumque sub imperio Juliano in provincia Numidia*: *Gesammelte Schriften*

- 8, 1 (1913) 478/99. – D. NÖRR, Imperium u. Polis in der hohen Prinzipatszeit² (1969). – K. L. NOETHLICH, Die gesetzgeberischen Maßnahmen der christl. Kaiser des 4. Jh. gegen Häretiker, Heiden u. Juden, Diss. Köln (1971). – R. ORESTANO, L'appello civile in diritto romano² (Torino 1966). – S. PANCARO, The law in the fourth gospel (Leiden 1975). – W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts² (Wien 1960). – G. PUGLIESE, Il processo civile romano I, Le legis actiones (Roma 1961/62). – S. RICOBOÑO jr., Il gnomon dell'Idios-Logos (Palermo 1950). – CH. SASSE, Die Constitutio Antoniniana (1958). – B. SCHMIDLIN, Das Rekonvaleszenzverfahren (1963). – F. SCHULZ, Geschichte der röm. Rechtswissenschaft (1961). – O. SEECK, Regesten der Kaiser u. Päpste für die Jahre 311 bis 476 nC. (1919). – E. SEIDL, Zur Gerichtsverfassung in der Provinz Ägyptens bis 250 n.C.: Labeo 11 (1965) 316/28; Ptolemäische Rechtsgeschichte² (1962). – W. SELB, Episcopalis audientia von der Zeit Konstantins bis zur Novelle 35 Valentinians III: SavZRom 84 (1967) 162/217. – H. SIBER, Römisches Verfassungsrecht (1952). – D. SIMON, Untersuchungen zum justinianischen Zivilprozeß (1969). – W. SIMSHÄUSER, Iuridici u. Municipal-G. in Italien (1973). – J. SPEIGL, Der röm. Staat u. die Christen (1970). – E. STEIN, Geschichte des spätröm. Reiches I (Wien 1928); Histoire du bas-empire 2 (Paris 1949 bzw. Amsterdam 1968); Studien zur Geschichte des byzantin. Reiches vornehmlich unter den Kaisern Justinus II u. Tiberius Constantinus (1919); Untersuchungen über das officium der Prätorianerpräfektur seit Diokletian² (Amsterdam 1962); Untersuchungen zum Staatsrecht des bas-empire: SavZRom 41 (1920) 195/251 = Opera minora selecta (Amsterdam 1968) 71/127; Untersuchungen zur spätröm. Verwaltungsgeschichte: RhMus 74 (1925) 347/94 = Op. min. sel. 145/92. – A. STEINWENTER, Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer (Graz 1915); Der antike kirchliche Rechtsgang u. seine Quellen: SavZKan 59 (1934) 1/116; Das Verfahren sine scriptis im justinianischen Prozeßrecht: SavZRom 76 (1959) 306/23. – P. R. SWARNEY, The Ptolemaic and Roman Idios Logos (Toronto 1970). – M. TALAMANCA, Rezension Simshäuser: BollIstDirRom 16 (1974) 499/525. – J. O. TJÄDER, Die nichtliterarischen Papyri Italiens aus der Zeit 445/700 I (Lund 1955). – S. TONDO, Leges regiae e paricidas (Firenze 1973). – A. TORRENT, La 'iurisdicció' de los magistrados municipales (Salamanca 1970). – W. B. TYRELL, The duumviri in the trials of Horatius, Manlius and Rabirius: SavZRom 91 (1974) 106/25. – L. VISCHER, Die Auslegungsgeschichte von I Cor. 6, 1/11, Rechtsverzicht u. Schlichtung (1955). – K. VOIGT, Staat u. Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende des Karolingerreichs (1936). – H. VOLKMAN, Zur Rechtsprechung im Principat des Augustus² (1969). – F. WIEACKER, Allgemeine Zustände u. Rechtszustände gegen Ende des weström. Reiches: Ius Romanum medii aevi 1, 2a (Milano 1963). – P. WINTER, On the trial of Jesus (1961). – A. WLOSOK, Die Rechtsgrundlagen der Christenverfolgungen der ersten zwei Jh.: Gymn 66 (1959) 14/32 = R. Klein (Hrsg.), Das frühe Christentum im röm. Staat = WdF 247 274/301; Rom u. die Christen = Der altsprachliche Unterricht Beih. 1 (1970). – J. G. WOLF, Die litis contestatio im röm. Zivilprozeß (1968). – H. J. WOLFF, Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands u. des hellenist.-röm. Ägypten (1961); Das Justizwesen der Ptolemäer² (1970); Art. Recht I. II.: Lex-AltWelt (1965) 2516/32; Organisation der Rechtspflege u. Rechtskontrolle der Verwaltung im ptolemäisch-röm. Ägypten bis Diokletian: TijdschrRechtsgesch 34 (1966) 1/40. – K. E. ZACHARIÄ VON LINGENTHAL, Anekdotia (1843); Geschichte des griech.-röm. Rechts³ (1892 bzw. 1955). – P. u. J. ZEPOS, Jus Graecoromanum 1/8 (Athen 1931). – E. ZIEBARTH, Das griech. Vereinswesen (1896). – K. H. ZIEGLER, Das private Schiedsgericht im antiken röm. Recht (1971). – H. ZILLIACUS, Zum Kampf der Welt-sprachen im oström. Reich (Helsinki 1935 bzw. Amsterdam 1965). – F. ZUCKER, Studien zur jüd. Selbstverwaltung (1936).

Gerhard Thür (A/C) – Peter E. Pieler (D).